

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

30. Sitzung, 19.04.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 19. April 1852. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Verpflichtung des Abg. Wesche. Bericht des Revisions-Ausschusses zu Abschnitt VI. des Staatsgrundgesetzes.

Vorsitz: Präsident Bedelius.

Die Sitzung wird 11 $\frac{1}{4}$ Uhr vom Präsidenten eröffnet. Anwesend am Ministertische: Hr. Reg.-Com. Buchholz. Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Böckel verlesen und ohne gemachte Erinnerung von der Versammlung genehmigt.

Präsident: Der Abg. Wesche ist heute zum ersten Male in den Landtag eingetreten, er ist nach Vorschrift des Staatsgrundgesetzes zu beeidigen; ich ersuche die Versammlung sich zu erheben; (dies geschieht) ich werde den Eid vorlesen. Er lautet:

„Ich gelobe die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrückichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten.“

Wollen Sie das geloben, so sprechen Sie unter Erhebung der drei Schwurfinger: ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Abg. **Wesche:** Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

(Die Versammlung läßt sich nieder.)

Präsident: Eingegangen ist am 17. April ein Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums mit dem in der vorletzten Sitzung angekündigten Antrag der Großherzogl. Staatsregierung in Betreff des Art. 73. des Staatsgrundgesetzes. Das Schreiben ist sofort an den Revisionsauschuß abgegeben. Es sind mir so eben überreicht zwei Vorstellungen aus dem Fürstenthume Birkenfeld, die ich erst näher einsehen muß, bevor ich darüber der Versammlung Mittheilung machen

kann. Wir gehen zur Tagesordnung, dem Bericht des Revisionsauschusses über Abschnitt VI. des Staatsgrundgesetzes: „Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten.“ Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter, mit Verlesung des Berichts zu beginnen.

Berichterst. **Selkman II.** (verliest von der Anlage 56 das zur Ueberschrift und zu Art. 83. Bemerkte).

Präsident: Ich eröffne die Berathung hierüber.

Abg. **Niebour I.:** Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Niebour I.:** Der Ausschuß versteht hier unter Lehrsreiheit die Freiheit der Lehre in den Unterrichtsanstalten des Staats und behauptet, daß die Privatlehre keinerlei Beschränkungen unterliege. Damit scheint mir zunächst das zu Art. 86. Gesagte in Widerspruch zu stehen, wonach nur der häusliche Unterricht keiner Beschränkung unterliegen soll. Es handelt sich also hier allerdings um eine Gewährung der Privatlehrefreiheit, die von großer Bedeutung sein kann. Wird die Streichung des Art. 83. gebilligt, so werden in Zukunft alle öffentlichen wissenschaftlichen Vorträge, selbst wissenschaftliche Vorträge für geschlossene Kreise in öffentlichen Lokalen von der Polizei gehindert werden können. Ich denke mir den Fall, es wollte Jemand naturwissenschaftliche oder philosophische Vorträge halten, und da bekanntlich die Philosophie mit der Rechtgläubigkeit auf gespanntem Fuße steht, so wird eine rechtgläubige Polizei leicht davon Veranlassung nehmen können, diese Vorträge zu hindern, wenn Art. 83. gestrichen wird. Diejenigen Herren, welche eine derartige Beschränkung der Lehrsreiheit wollen, erinnere ich nur an den würdigen Stifter unserer Religion, der eben durch mündliche Vorträge

das Meiste erreichte. Hätte damals diese Beschränkung der Lehrfreiheit bestanden, ich glaube nicht, meine Herren! daß wir in diesem Augenblicke uns Christen nennen würden. Wollen Sie also Ihrerseits nicht dazu beitragen, daß jeder neuen Wahrheit der Eingang und die Verbreitung unmöglich gemacht wird, so stimmen Sie nicht für die Streichung dieses Artikels.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter sich zum Worte gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Selckmann II.: Der Herr Vorredner hat gegen die Streichung des Satzes, daß die Wissenschaft frei sei, keine Erinnerung vorgebracht; er hält es indessen für bedenklich, den Satz, daß die Lehre frei sei, im Staatsgrundgesetz zu streichen, indem er glaubt, daß in dieser Beziehung eine staatsgrundgesetzliche Garantie nothwendig ist, und zwar aus dem Grunde, weil er fürchtet, daß die Privat-Lehrfreiheit demnächst einer unzulässigen Beschränkung unterworfen werden könne. Es ist darauf hingewiesen worden, daß der häusliche Unterricht keiner Beschränkung unterliege, es sollen aber dennoch nach der Ansicht des Herrn Vorredners Vorträge über wissenschaftliche Gegenstände, selbst in Privatzielen, einer Beschränkung unterworfen werden können. Ich gestehe, daß ich nicht recht einsehe, wie eine solche Möglichkeit irgend nachgewiesen werden kann, da es sich nur um Unterrichts- und Erziehungsanstalten handelt, wie die Ueberschrift sagt, es sich also hier auch nur um öffentliche Lehranstalten handeln kann, um Lehranstalten, auf denen Jeder Zutritt hat. Der häusliche Unterricht, also der Unterricht durch Hauslehrer, wird einer Beschränkung nicht unterworfen werden können; daß aber für öffentliche Lehranstalten die Freiheit der Lehre unbedingt garantiert werden müsse, das zu behaupten, ist selbst dem Herrn Vorredner nicht eingefallen. Da aber überhaupt ein wissenschaftlicher Vortrag in einem geschlossenen Kreise, in einem Privatziel, meines Wissens nicht unter den Begriff der Lehre fällt, so scheint meines Erachtens der einzige von dem Herrn Vorredner gegen die Streichung des Satzes vorgebrachte Grund dagegen nicht geltend gemacht werden zu können.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Zu Art. 83 des Staatsgrundgesetzes ist von der Staatsregierung beantragt:

„Der Landtag wolle beschließen, daß derselbe gestrichen werde.“

Der Ausschuß hat mit diesem Antrage sich einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß nach dem Antrage der Staatsregierung der Art. 83 des Staatsgrundgesetzes gestrichen werde, sich zu erheben. —

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Selckmann II. (verliest Art. 84 und 85 des Berichts, Anlage 56).

Präsident: Ich eröffne die Berathung über den Gegenstand und ertheile zunächst dem Abg. Bothe das Wort.

Abg. Bothe: Der Ausschuß hat in seinem Berichte anerkannt, daß das Unterrichts- und Erziehungswesen von der religiösen Bildung durchdrungen, daß die Religion die Grundlage in den Lehranstalten sein müsse, daß ferner der Staat der Kirche nicht entbehren könne und daß der Kirche eine Einwirkung auf Unterricht und Erziehung zu gestatten sei. Mit diesen Grundsätzen des Ausschusses bin ich vollkommen einverstanden. Ich halte es für höchst förderlich und nützlich für den Staat und für dessen Gedeihen, daß die Kirche eng mit der Schule verbunden und so größere Religiosität im Staate bereitet wird. Ich kann mir einen Staat nicht als glücklich denken, worin Unglauben und Irreligiosität vorherrschend sind. Ich glaube sogar, daß der Staat zu seiner Selbsterhaltung verpflichtet ist, alles Mögliche anzuwenden, um wahre Religiosität im Staate zu heben. Dies ist meines Erachtens hauptsächlich nur zu erreichen durch enge Verbindung der Schule mit der Kirche; denn das in der Jugend Erlernte, insbesondere in religiöser Hinsicht, bleibt gewöhnlich für das reifere Alter haften. Zur Erreichung dieses Zweckes sind nach meiner Meinung schon hier im Staatsgrundgesetz Garantien festzustellen. Der Ausschuß hat dies auch versucht; ich glaube aber, daß wenigstens noch eine Garantie hinzugefügt werden muß. Ich bin nämlich der Ansicht, daß nach den Verhältnissen im Herzogthume Oldenburg jeder der beiden christlichen Konfessionen eine obere Schulbehörde zugewiesen werden muß und durch diese Schulbehörde jeder Kirche ihre gehörige Einwirkung zur religiösen konfessionellen Bildung der Jugend zu sichern ist. Um Dies zu erwirken und zur Erreichung des im Anfange gedachten Zweckes halte ich mich verpflichtet, folgenden Antrag zu stellen:

Dem Antrage des Ausschusses ist nachzuführen:

„Die oberen Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen so wie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der beteiligten Kirche die zur religiös konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert ist,“
so daß also der Ausschußantrag mit diesem Zusatz folgende Fassung erhält:

„Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden. Die oberen Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen so wie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der beteiligten Kirche die zur religiös-confessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert ist.“

Der Herr Präsident wird die Güte haben, die Unterstufungsfrage zu stellen.

Präsident: Der abermaligen Vorlesung des Antrages wird es nicht bedürfen. Ist derselbe unterstützt?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Er ist hinlänglich unterstützt. Der Abg. Konerding hat das Wort.

Abg. Konerding: Ich habe nur einfach erklären wollen, daß ich in Beziehung auf die Stellung der Kirche zur Schule im Ausschusse einen besondern Antrag gestellt habe, der von der Mehrheit nicht angenommen, und habe dann meine vollständige Zustimmung zu diesem Antrage nicht gegeben. Ich will ihn hier aber nicht stellen, weil ich mir keinen Erfolg davon verspreche in der Weise, wie ich es wünschen muß. Da das Amendement, das eben vom Abg. Bothe gestellt worden ist, mir mehr Garantie verschafft, als der des Ausschusses, so werde ich mich diesem anschließen und die schriftliche oder mündliche Motivirung meines Antrages mir bei der Abstimmung vorbehalten.

Abg. Böckel: Meine Herren, wir müssen nach unseren Grundätzen, daß wir die Religiosität nicht bestreiten, auch wenn nichts spezifisch Confessionelles darin ist, uns durchaus gegen die Anträge, sowohl der Staatsregierung, als des Ausschusses erklären. Wir, die wir auch sonst das Staatsgrundgesetz zu vertheidigen pflegen, wir glauben aber, daß wir uns hierbei fuglich der Debatte enthalten können. Denn nach den Beschlüssen, welche Sie zu Art. 72. gefaßt haben, nach welchen der christlich-germanische Staat wieder aufgerichtet werden mag, ist nicht zu erwarten, daß Sie nicht aus Konsequenz dieselben Beschlüsse bei diesen Art. fassen werden, und dasselbe wird auch bei Art. 93. und 96. gelten. Gegen den Antrag des Abg. Bothe kann ich nur sagen „Gott bewahre uns vor noch mehr Behörden, als wir schon haben!“

Abg. Pancraz: Ich bin allerdings mit dem, was der Ausschub zur Motivirung seines Antrags angeführt hat, im Allgemeinen einverstanden; ich möchte aber zu diesem Antrage und zu dem vom Abg. Bothe hinzugefügten Einiges bemerken. Es ist bekannt, daß die Schulen früher Anstalten der Kirche waren, und daß dieselben als solche in öffentlichen Staatsurkunden früher anerkannt sind, auch derselben nie ausdrücklich entzogen oder von ihr aufgegeben wurden, bis von Frankfurt her durch die Grundrechte des deutschen Volks die Schulen der Kirche ganz genommen werden sollten. Solche Bestimmungen wurden hier bei Errichtung des Staatsgrundgesetzes als zwingend anerkannt, nicht aber wurden diese Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes nach Anerkennung des Grundsatzes aufgenommen. Dieses zeigte sich namentlich bei den zu Art. 93., 94. und 96. hinzugefügten Bestimmungen, wodurch man durch Einwirkung der Gemeinden ermöglichen wollte, daß die Kirche den erforderlichen Einfluß auf die Schule erhalte. Die Kirche hat auch seitdem ihre Ansprüche nie aufgegeben, wenigstens ist von Seite der katholischen Kirche das Gegentheil gechehen, auch ist die Kirche wirklich bis jetzt nicht von der Schule getrennt worden. Ich bin deshalb gewiß einverstanden mit dem Antrage des Aus-

schusses, daß die Verbindung der Schule mit der Kirche geregelt werden soll. Dabei halte ich angemessen und gewissermaßen erforderlich, daß diese Verbindung nach einer Einigung des Staates und der Kirche geregelt werde. Es geht schon aus den vorliegenden Verhältnissen hervor, daß, wenn eine Verbindung der Schule als Staatsanstalt mit der Kirche bewirkt werden soll, auch die letztere ihre Zustimmung geben muß. Ich halte es auch angemessen, indem so am Sichersten beurtheilt werden wird, in wie fern eine Einwirkung der Kirche auf die Schule erforderlich sei, um gerade das hervorzubringen, was man nach den Motiven des Ausschusses will, nämlich eine religiös-confessionelle Bildung der Jugend. Deshalb würde ich beantragt haben, daß dies ausgesprochen werde im Staatsgrundgesetz, daß nämlich vor einer solchen Verbindung eine Einigung zwischen Staat und Kirche stattfinden müsse; indessen habe ich davon abgestanden, weil ich davon keinen Erfolg sehe und noch aus anderen Rücksichten. Ich halte nämlich dafür, daß auch jetzt, nach dem vorliegenden Ausschubsantrage eine Verhandlung zwischen dem Staate und der Kirche erforderlich werden wird, damit nicht demnächst nach einseitig beschaffter Regulirung bei der Ausführung sich Conflict zeigen. Ich kann mich auch dabei beruhigen, daß über die Einwirkung, welche von Seiten unserer katholischen Kirche auf die Schule statthaben muß, sich doch eine Einigung mit dem Staate finden wird. Ich brauche hier nämlich nicht zu besorgen, daß ich als Abgeordneter des Staates hinsichtlich des Rechts der katholischen Kirche auf die Schule etwas vererbe, da ich der Kirche von ihren Rechten etwas zu wahren nicht berufen bin. Bekanntlich hat nach der Organisation unserer Kirche ein Laie nicht das Recht, unsere Kirche zu vertreten, und so kann ich hier nichts vergeben. — Ich halte mich auch überzeugt, daß die katholische Kirche ihre Ansprüche an die Schule gehörig geltend machen werde.

Was dann den Verbesserungsantrag des Abg. Bothe betrifft, so halte ich diesen durchaus für erforderlich, namentlich auch deshalb, damit die Art. 93., 94. und 96. die beabsichtigte Wirkung haben. Ich würde sonst bezweifeln, ob die im Art. 93. geforderte und beabsichtigte religiös-confessionelle Bildung gehörig zur Ausführung kommen könnte, wenn die dahin zielende Anordnung nur von dem Staate und dessen Behörden ausginge. So aber darf ich hoffen, daß die Schulbehörde, die hier hauptsächlich wirksam sein wird, auch dafür sorgen werde, daß die religiöse, confessionelle Bildung gehörig zur Ausführung kommt, weil diese Behörde unter der Kirche stehen, oder die Kirche doch den erforderlichen Einfluß auf sie haben wird.

Ich würde sonst auch zu diesen einzelnen Artikeln besondere Zusätze erforderlich gehalten haben, wenn ich auch erwünschten Erfolg mir nicht versprechen dürfte. Nach diesem Verbesserungsantrag Nr. 2. glaube ich davon absehen zu dürfen. Vorgesagtes habe ich auch deshalb hier erklären wollen, um meine Zustimmung zu diesem Antrage Nr. 2. und überhaupt zu den Anträgen dieses Abschnitts zu motiviren.

Präsident: Ich schließe die Berathung —

Abg. Wesche: Ich bitte um's Wort, wenn es nicht zu spät ist.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Wesche: Meine Herren! Die Bestimmungen, die im Staatsgrundgesetz, wie es jetzt besteht, aufgenommen sind, passen in mancher Hinsicht nicht für die schon bestehenden Verhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld. Im Fürstenthum Birkenfeld ist das, was der Landtag im Entwurfe des Staatsgrundgesetzes angestrebt hat, längst gesetzlich und practisch ausgeführt. Es sind da Ausführungsgesetze erlassen, die, wenn jetzt wieder in Frage gestellt, uns zurückführen würden in die frühere Zeit, vielleicht in die Zeit vor den neunziger Jahren. In dem Concordat, was in unserm Fürstenthume noch jetzt gilt, liegt der katholischen Kirche durchaus nicht eine Befugniß für die Schule bei, sondern die Schule ist dort Sache des Staats. Ich bin aber weit entfernt, behaupten zu wollen, daß die Religion aus der Schule verbannt werden müsse; aber ich bin eben so weit entfernt davon, Religion und Geistlichkeit und Kirche für identisch zu halten. Die Schule kann auch religiös sein, ohne daß gerade die Kirche sie unbedingt leitet. Ich bin aber, wie gesagt, keineswegs der Meinung, daß eine völlige Trennung stattfinden soll, sondern auf dem practischen Boden, wie im Fürstenthum Birkenfeld, die Sache geordnet ist, finde ich ein besseres Auskunftsmittel, als jetzt im revidirten Entwurfe vorgeschlagen wird. Gewiß findet es das Fürstenthum Birkenfeld wünschenswerth, diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes zu behalten. Es ist zwar gesagt worden vom Abg. Bothe, daß der Vorschlag nur auf das Herzogthum Anwendung finde; indeß muß das Fürstenthum Birkenfeld doch auch gewisse Zusicherungen und Garantien haben, daß das Schulwesen in gehöriger Weise regulirt werde. Insofern halte ich es für bedenklich, daß der Artikel ohne Weiteres gestrichen werde und für das Herzogthum ein Ersatz und für das Fürstenthum nur der unbestimmte Satz: „Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse durch das Gesetz geregelt“, gegeben werde. Ich möchte daher ein Amendement stellen, wenn es nicht zu spät ist — ich habe das Geschäftsreglement noch nicht kennen gelernt — im Allgemeinen dahin gehend:

„Es soll eine obere Schulbehörde gebildet werden, worin Schulmänner und Mitglieder aus den verschiedenen Confessionen gewählt werden, welche Schulen besitzen.“

Das ist der erste Theil meines Antrags. Der zweite lautet:

„Die Gemeindebehörden bilden zugleich die Ortschulbehörden unter Hinzutritt der betreffenden Geistlichen und Lehrer.“

Meiner Meinung nach ist dadurch völlig den Absichten genügt, die hier vom Ausschusse allgemein ausgesprochen sind.

Es ist nicht möglich, daß für jede Secte, für jedes Atom

einer Kirche, wie sie sich jetzt bilden werden, eigene Schulmänner und Geistliche in die Oberschulbehörde berufen werden, es ist aber nicht bedenklich, wenn gesagt wird: „Aus den verschiedenen Confessionen, welche öffentliche Schulen besitzen.“ Bis jetzt sind meines Wissens nur Schulen für die Katholiken, Protestanten und Juden da. Ehe sich aber für andere Secten Schulen bilden werden, darüber mag es noch lange Zeit hingehen, dazu ist jetzt noch keine Aussicht. Auf diese Weise wäre meiner Meinung nach den verschiedenen confessionellen Ansprüchen der Kirchen und den Ansprüchen der Schule genügt.

Was aber die Unterschulbehörde betrifft, so ist es doch nothwendig, daß Geistliche und Lehrer in den Schulvorstand eintreten, um ein sachkundiges Element in die Gemeinde zu bringen. Es ist unmöglich, es ist unzweckmäßig, durch die bloße Wahl eine Schulbehörde zu bilden, denn dadurch wird die Verwaltung zwispaltig; die Gemeindeverwaltung sollte aber eine einzige sein, und die Erfahrung zeigt, daß es fast unmöglich ist, eine solche doppelte Verwaltung in der Gemeinde durchzuführen. Es kommen stets Collisionen in der Administration vor. Einfach wird dies alles beseitigt, wenn die Gemeindebehörden zugleich die unteren Schulbehörden bilden und nur das Element der Kirche und Schule hinzutritt. Das sind die Gründe für meinen Antrag. Ich muß die Versammlung fragen, ob einige Abgeordnete da sind, die ihn unterstützen. Sonst, glaube ich, kann das Amendement nach der Geschäftsordnung nicht zur Berathung kommen.

Präsident: Darf ich mir den Antrag ausbitten? — Der Verbesserungsantrag des Abg. Wesche geht dahin — ich habe indeß vorhin nicht verstanden, soll derselbe unabhängig vom Antrag des Ausschusses bestehen? —

Abg. Wesche: Ganz unabhängig vom Antrage des Ausschusses.

Präsident: Nach der Ansicht des Herrn Antragstellers würde auch der erste Theil des Ausschufsantrages:

„die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse durch das Gesetz . . . geregelt“, neben seinem Antrage nicht bestehen bleiben.

Abg. Wesche: Ich bitte um Entschuldigung, der würde bestehen, nur der 2. würde wegfallen.

Präsident: Der 2. Theil würde wegfallen. Es würde also nach der Ansicht des Herrn Antragstellers an den ersten Satz des Ausschufsantrages die fernere Bestimmung sich knüpfen:

„Es soll eine obere Schulbehörde gebildet werden, worin Schulmänner und Mitglieder aus den verschiedenen Confessionen berufen werden, welche öffentliche Schulen besitzen.“

Die Gemeindebehörden bilden zugleich die Ortschulbehörden unter Hinzutritt der betreffenden Geistlichen und Lehrer.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Eine Stimme: Ja!)

Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es erheben sich nur 2 Abgeordneten.)

Der Antrag ist nicht hinlänglich unterstützt.

Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Selckmann II.** Es liegt mir zunächst nur ob, den vom Ausschusse gestellten Antrag zu verteidigen, derselbe ist nur durch die kurzen Worte des Abg. für Sever angegriffen worden. Dieses Mitglied will allerdings, daß der Unterricht in den Schulen auf wahrer Religiosität mit Baisire, glaubt aber, daß vom spezifisch Konfessionellen abgesehen werden könne, wenn ich recht verstanden habe. Diese Ansicht hat der Ausschuss zunächst nicht theilen können, weil er glaubt, daß bei dem Unterrichte in den Volksschulen nothwendig der Religionsunterricht ein spezifisch kirchlicher und damit auch ein konfessioneller sein müsse. Ein Universal-Religionsunterricht ist wohl nicht denkbar und läßt sich bei Kindern auch schwerlich anwenden; man wird hier die Lehren einer bestimmten Kirche zur Grundlage des Religionsunterrichts nehmen müssen, und ich kann auch hierin nur die nothwendige Garantie finden, daß von Seiten des Lehrers eine wirkliche Religiosität, ein Religionsunterricht, wie er den christlichen Religion entspricht, gelehrt werde, und nicht vage persönliche Ansichten, welche auf beliebigen philosophischen Systeme beruhen mögen, an die Stelle gesetzt werden. Im Uebrigen hat dieses Mitglied erklärt, daß es auch gegen mehrere andre Anträge des Ausschusses stimmen werde, und hat bei dieser Gelegenheit für sich und seine Genossen speziell die Rolle der Verttheidigung des Staatsgrundgesetzes in Anspruch genommen. Ich weiß nicht mit welchem Rechte; denn wenn das verttheidigen des Staatsgrundgesetzes heißen soll, gegen jede Abänderung der bestehenden Bestimmungen deshalb zu stimmen, weil man überhaupt keine Abänderungen will, selbst wenn jene Abänderung eine wesentliche Verbesserung enthält, dann mag das Mitglied Recht haben. Wir aber fassen die Verttheidigung des Staatsgrundgesetzes anders auf, wir wollen das Haltbare, das Gute beibehalten und werden es mit jeder Kraft verttheidigen; das aber, was wir für unhaltbar, für verkehrt halten, das abzuändern und zu beseitigen, darin finden wir die wahre und wirkliche Verttheidigung des Staatsgrundgesetzes. Ich kann deshalb auch über den Ausdruck, welchen das verehrliche Mitglied für Sever in Beziehung des Beschlusses zu Art. 72. des Entwurfs gebraucht hat, daß wir damit den christlich-germanischen Staat wieder herstellen wollten, einfach hinweg gehen; es ist dieser Ausdruck allmählig in Beziehung auf eine gewisse Richtung etwas anrücklich geworden. Ob das geehrte Mitglied berechtigt ist, uns eine solche Richtung vorzuwerfen, kann ich ruhig der Beurtheilung jedes Vorurtheilsfreien überlassen. Von dem Abg. aus Birkenfeld wurde ein Antrag gestellt, welcher, da er nicht hinreichend unterstützt ist, von mir hier wohl übergangen werden kann. In Bezug auf den vom Abg. Bothe gestellten Antrag habe ich Namens des Ausschusses, da er dem Ausschusse

zur Berathung und Beschlussfassung nicht vorlag, keine Erklärung abzugeben; ich darf jedoch darauf hinweisen, daß auch schon im Ausschussberichte ausdrücklich die Streichung der Bestimmung, daß nur eine obere Schulbehörde gebildet werden soll, beantragt wurde, weil sich jetzt nicht mit Sicherheit bestimmen lasse, ob ein solcher Satz zweckmäßig und ausführbar sei, und er sonst auch manche Bedenken gegen sich haben möchte. Ich persönlich glaube auch, daß es sich weit mehr empfiehlt, zwei getrennte obere Schulbehörden in Beziehung auf die Confessionsschulen der beiden Hauptreligionsgenossenschaften im Herzogthume zu haben. Jede Verbindung namentlich von Genossenschaften, die in Beziehung auf kirchliche Ansichten und Einrichtungen in manchen Punkten abweichen, führt leicht zu Zerwürfnissen und ich glaube deshalb, daß es im Interesse beider Kirchen ist, getrennte obere Schulbehörden für ihre Confessionsschulen zu haben. Bisher besaßen wir im Herzogthum Oldenburg auch nur konfessionelle Schulen, und deshalb werde ich für den Antrag des Abg. Bothe umsomehr stimmen können, als er den Grundgedanken des Ausschusses entspricht. Es ist freilich vom Abg. für Birkenfeld bemerkt worden bei Verttheidigung seines Antrages, daß in Birkenfeld das Schulwesen in befriedigender Weise schon anders regulirt sei. Ich gebe zu, daß die Kleinheit des Fürstenthums, das eigenthümliche Durcheinanderwohner der beiden Confessionsgenossen es schwierig, ja vielleicht unmöglich macht, überall konfessionelle Schulen und dafür 2 getrennte obere Schulbehörden einzurichten; indess darf ich darauf aufmerksam machen, daß auch nach der jetzigen Einrichtung eine Verbindung der Kirche und Schule in der bestehenden obern Schulbehörde besteht, wonach Geistliche der beiden christlichen Confessionen Mitglieder dieser Schulbehörde sind. Ein weiteres Auskunftsmittel wird dort vielleicht nicht getroffen werden können; indessen glaube ich, daß eine spezielle Garantie für Beibehaltung der jetzigen Einrichtung des Schulwesens und der obern Schulbehörde im Fürstenthum Birkenfeld hier im Staatsgrundgesetz nicht getroffen zu werden braucht, da das dort bestehende Schulgesetz die nöthigen Bestimmungen erhält, und die nothwendigen Abänderungen desselben durch das Staatsgrundgesetz in keiner Weise ausgeschlossen werden darf. Da ich nicht zu behaupten wage, daß das Schulwesen und die dortige oberen Schulbehörden in so befriedigender Weise geregelt sind, daß darnach keine Abänderungen zu wünschen wären.

Präsident: Von dem Abg. Bothe ist um das Wort gebeten worden zu einer thatsächlichen Berichtigung in Betreff der Frage, ob durch seinen Zusatzantrag wirklich mehr Behörden entstehen. Ich ertheile ihm das Wort.

Abg. Bothe: Der Abg. Böckel hat gegen meinen Antrag nur eingewendet die Worte: „Gott bewahre uns vor noch mehr Behörden, als wir schon haben.“ Aus dieser Bemerkung des Abg. Böckel geht hervor, daß er die Ansicht hat, es würden durch meinen Antrag in Zukunft noch mehrere Behörden entstehen; das ist aber nicht der Fall, es sind jetzt schon 2 Oberschulbehörden da für die Katholiken und für

die Evangelischen, wenigstens Behörden, welche die Geschäfte der Oberschulbehörden haben.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen zu Art. 84. und 85. des Staatsgrundgesetzes 2 Anträge und ein Verbesserungsantrag vor. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden. Erstreckt sich dieser Antrag auf sämtliche Anträge, oder nur auf den Verbesserungsantrag des Abg. Bothe?

(Zuruf: Auf sämtliche!)

Außerdem liegt der Antrag der Staatsregierung vor, daß von Art. 84. und 85. die ersten anderthalb Zeilen beibehalten werden. Erstreckt sich die namentliche Abstimmung auch auf den Antrag der Staatsregierung?

(Zuruf: Nein.)

Es ist also auf namentliche Abstimmung angetragen über den Ausschufsantrag und das Amendement des Abg. Bothe. Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt. Ich würde zunächst den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung bringen, darauf den Verbesserungsantrag des Abg. Bothe, welcher den Antrag des Ausschusses in sich schließt und dann eventuell den Antrag des Ausschusses. Von Großherzoglicher Staatsregierung ist vorgeschlagen, die Art. 84. und 85. zu streichen, bis auf die Worte: „das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.“ Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß dieser Antrag angenommen wird, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Antrag ist abgelehnt. Wir gehen zur Abstimmung über den Verbesserungsantrag des Abg. Bothe. Er lautet: „die oberen Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen, sowie für die katholischen Lehranstalten“ — nein, ich bitte um Entschuldigung, erst geht der Ausschufsantrag voran; das Amendement des Abg. Bothe geht dahin: daß an die Stelle der beiden Artikel —

Abg. v. Finckh: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Zur Fragestellung?

Abg. v. Finckh: Zur Abstimmung.

Präsident: Ich glaube auch, m. H., es ist ein Irrthum von meiner Seite vorgefallen; es geht nämlich der Antrag der Staatsregierung dahin: „daß die Art. 84. und 85. gestrichen werden bis auf die Worte: „das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats“ und dieser Antrag der Staatsregierung ist abgelehnt, d. h. über die Beibehaltung der Worte: „das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats“, ist noch nicht abgestimmt, sondern es ist bloß von Seiten des Landtags jetzt beschlossen, daß die übrigen Bestimmungen des Art. 84. und 85. vorläufig nicht als gestrichen angesehen werden. An die Stelle der von der Staatsregierung zur Streichung vorgeschlagenen Bestimmungen der Art. 84. und 85. will nun der Ausschuf dasjenige gesetzt wissen, was Seite 5 des Berichts von ihm vorgeschlagen ist, vorbehaltlich also der unveränderten Beibehaltung der Worte: „das Unter-

richts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.“ Der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Bothe geht ebenfalls nur dahin, daß diese letztgedachten Worte unverändert bleiben, dagegen an die Stelle des vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatzes das Folgende gesetzt werde.

(Stimmen: Nein, zum Ausschufsantrage!)

Ich will den ganzen Antrag lesen. Darin wiederholt sich der Antrag des Ausschusses. Es ist also durch die erste Abstimmung nicht, wie ich vorhin irrig glaubte, ein Versehen vorgefallen, sondern die Sache ist ganz in Ordnung. Der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Bothe geht also dahin, folgende Bestimmung in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen:

„Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse durch das Gesetz geregelt.“

Es ist im Verbesserungsantrage hier ein Punkt gesetzt, statt daß im Ausschufsantrage ein Semikolon steht. Ist diese veränderte Interpunktion absichtlich vorgenommen?

Abg. Bothe: Ja!

Präsident: „In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner gerufen werden. Die oberen Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen, sowie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der betheiligten Kirche die zur religiös-confessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert ist.“

Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben **M**. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der Verbesserungsantrag des Herrn Abgeordneten Bothe angenommen werde, mit Ja, diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

(Mit Ja stimmten:

Rüder, Schloiser, Schwegmann (mit dem Zusatz: „indes behalte ich mir vor, meine Abstimmung motivirt zu Protokoll zu geben*“), Selckmann I., Selckmann II.,

*) Die eingereichte Motivirung wird in Folgendem mitgetheilt:

„Ich stimme für den mit dem Ausschufsantrage vereinigten Antrag des Abgeordneten Bothe, wiewohl ich diese Bestimmungen nicht für ausreichend, sondern eine vorherige Einigung zwischen Staat und Kirche über die Regelung des Schulwesens erforderlich halte. Von einem, solche Einigung festsetzenden Antrage, stehe ich nur ab, weil ich denselben angenommen zu sehen nicht erwarten kann, und weil ich voraussetze, daß einer anderen Regelung des Schulwesens, eine Verhandlung und Einigung zwischen dem Staate und der katholischen Kirche vorhergehen, jedenfalls auch unsere katholische Kirche ihren Einfluß auf die Schulen, soweit solcher zur Sicherung der religiös-confessionellen Bildung der Jugend erforderlich ist, geltend machen wird.“

Schwegmann.“

Strackerjan I., Strackerjan H., Ströbthoff, Zwißmeyer, v. Wedderkopp, Bibel II., Zedelius, Barleben, Becker, v. Berg, Böcker, Bothe, Bulling, Ferneding, v. Finckh, Holtzhusen, Janßen, Jnhülßen, Konerding (mit dem Zusage: mit dem Vorbehalte, die Motivirung meiner Abstimmung zu Protokoll zu geben*), Kropp, Lauw, Möhring, Morell, Nieberding (mit dem Zusage: „in Uebereinstimmung mit dem vom Herrn Abgeordneten Pancraz Vorgetragenen und mit Anschluß an den von Herrn Schwegmann gemachten Vorbehalt“), Noell, Pancraz.

Gegen denselben mit Nein die Abgg.:

Schween (mit dem Zusage: „weil die Geistlichen nicht eo ipso auch tüchtige Schulmänner sind“), Wesche, Wilters, Bargmann, Böckel, Hardt, Ivens, Lübben, Mölling, Niebour I. und II., Oldejohannis.)

Präsident: Der Verbesserungsantrag des Abg. Bothe ist mit 31 gegen 12 Stimmen angenommen. Der Ausschussantrag ist damit erledigt. Ich bitte fortzufahren.

Abg. Selckmann II.: Ich darf als Berichterstatter mir die Bemerkung erlauben, ob der Herr Präsident und die Versammlung damit einverstanden sein werden, daß der eben angenommene Satz an die Stelle der von der Staatsregierung zur Streichung beantragten Bestimmungen der Art. 84. und 85. tritt und nur von Art. 84. die Worte: „das Unterrichts- und Erziehungswesen stehen unter Oberaufsicht des Staats“, beibehalten werden. Es könnten Zweifel entstehen, ob nicht nach der Abstimmung gefolgert werden könnte, daß Art. 84. und 85. nun stehen bleiben müßte und daß der Antrag, welcher eben angenommen worden ist, daneben stehen müsse. Es ist dieses allerdings zweifelhaft, deshalb wird es nothwendig sein, darüber eine bestimmte Erklärung zu veranlassen.

Präsident: Meine Ansicht ist, daß durch die Abstimmung des Landtags ausgesprochen ist, daß Art. 84. lauten solle:

„Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats“,

und daß der Antrag der Staatsregierung, die übrigen Be-

*) Ist geschehen und wird nachstehend mitgetheilt:

„Ich habe mit Ja gestimmt, weil ich nicht glauben durfte, daß mein zu stellen beabsichtigter Antrag statt

„unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse.“

(Antrag Nr. 2. des Ausschussberichtes) zu setzen:

„in Beziehung auf die religiös-confessionelle Bildung im Einverständnisse der betreffenden Kirche“, die nöthige Zustimmung erhalten würde, und das Amendement von dem Abgeordneten Bothe, der Kirche die Mitwirkung zur Verbindung zwischen Kirche und Schule, durch die einzurichtenden obern Schulbehörden, zusichert.

Konerding.“

stimmungen zu streichen, in dem Sinne, daß etwas Anderes nicht an deren Stelle gesetzt werden solle, von dem Landtage abgelehnt ist; mir ist daher nicht zweifelhaft, daß nach den beiden eben stattgefundenen Abstimmungen der Art. 84., künftig so lautet, wie der Abg. Bothe es beantragt und der Landtag angenommen hat, jedoch dieser Fassung, wie von dem Abg. Bothe vorgeschlagen ist, die Worte voranstehen:

„das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.“

Berichterst. Selckmann II.: Art. 85. würde ganz fallen.

Präsident: Art. 85. fällt weg.

Berichterst. Selckmann II. (verlesend: „Art. 86.“)

Präsident: Darf ich unterbrechen? — Ich setze nun voraus, da kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, daß sie meine Ansicht vollkommen theilt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Selckmann II. (verliest Art. 86. des Berichts.)

Präsident: Ich eröffne die Berathung hierüber und ertheile dem Abg. Böckel das Wort.

Berichterst. Selckmann II.: Ich darf als Berichterstatter mündlich noch hinzufügen, daß der einfache Satz: „Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung“, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird, wohl kaum im Art. 86. seinen Platz behalten darf, sondern als erster Satz des Art. 89. aufgenommen werden müßte, wo dann die unbedeutende Aenderung nothwendig würde, zu setzen: „je doch dürfen Eltern oder Stellvertreter.“

Abg. Böckel: Meine Herren! wenn bei Unterrichtsanstalten, welche unter spezieller Aufsicht des Staates stehen, welche vom Staate gegründet sind, der Unterricht in der Weise beschränkt wird, daß Lehrer, deren religiöses oder politisches Glaubensbekenntniß der Staatsregierung vielleicht nicht genehm ist, entlassen werden, so bin ich gewiß weit davon entfernt, dieses Verfahren zu vertheidigen; es läßt sich jedoch ein gewisser Vorwand dazu finden, indem man sagt, der Staat besoldet sie, deshalb müssen sie auch im Sinne der Regierung wirken und handeln. Wenn aber der Privatunterricht, der eben so weit ausgedehnt ist, daß er Unterrichts- und Erziehungsanstalten bildet, beschränkt werden soll, so maßt sich doch der Staat ein zu großes Recht an. Es würde auf diese Weise der Staat verhindern können, daß irgend welche Ideen in Schulen entwickelt würden, die ihm nicht genehm wären. Wenn gar keine gesetzliche Bestimmung vorhanden wäre, wonach Jedermann, der seine Befähigung nachweist, fordern kann, daß es ihm nicht verwehrt werde, eine Schule zu errichten, so geben Sie der Regierung damit frei nach voller Willkür Lehrer zuzulassen oder abzusehen, wenn sie ihn eben nicht genehm sind. Wenn im Ausschussberichte gesagt ist, daß diese Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu den Zwecken des Staats in Beziehung stände, so wird das durchaus nicht geläugnet, aber wenn Sie darum

alles das beschränkt wissen wollen, oder wenn Sie der Staatsregierung das Recht geben wollen, alles das zu beschränken, was zu den Zwecken des Staats in Beziehung stände, so würden Sie der Regierung das Recht einräumen, alles Vernünftige, was im Staate geschieht, beschränken zu können, denn alles Vernünftige, was im Staate geschieht, steht mit dem Zwecke des Staats in genauer Verbindung. Sie können daher unmöglich für die Streichung des ersten Satzes vom Art. 86. stimmen, im Gegentheil muß ich Sie ersuchen, ihn beizubehalten, um die persönliche Freiheit nicht zu beschränken. Ich muß Sie auch darauf aufmerksam machen, daß, wenn der zweite Satz stehen bleibt, wie der Ausschuß beantragt hat, und wie wir hoffen, daß er stehen bleiben werde, eigentlich keine Grenze zu ziehen ist, wann der häusliche Unterricht aufhöre, Privatunterricht zu sein. Wenn man 1 bis 2 Schüler hat, so ist es Privatunterricht, wenn man 12 hat, ist es dann noch Privatunterricht oder ist es Schule geworden? Wenn Jemand in sein Haus Schüler aufnimmt, sie dann privatim unterrichtet, ist es dann Pension oder ist es Schule geworden? Sie werden auf diese Weise eine so große Verwirrung anrichten und eine solche Beschränkung, wenn die Staatsregierung von diesem ihrem Rechte Gebrauch machen will, daß Sie mehr thun, als Sie thun zu wollen vorgaben bei der Streichung des ersten Artikels: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“

Abg. **Wibel II.**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Wibel II.**: Es liegt hier ein Fall vor, m. H., bei dem es wie bei den meisten geht: die Sache hat Etwas für sich, auch Etwas gegen sich. Laße sich mit Bestimmtheit voraussehen oder müßte man voraussetzen, daß durch Streichung der ersten Bestimmung des Art. 86. ein Zustand hervorgerufen werden würde, wie er uns mit starken Federstrichen so eben angedeutet worden ist, dürfte man annehmen, daß von diesem Augenblicke an die Staatsregierung nur darauf Bedacht nehmen würde, nur Leute von bestimmter Richtung und Farbe, nur ihr wohlgefälligen Subjekten die Gründung von Lehranstalten zu erlauben, so wäre das allerdings ein sehr wesentlicher Moment, sich wegen der Einwilligung in die Streichung zu besinnen. Auf der andern Seite liegen aber so überwiegende Gründe vor, daß wir in die Streichung willigen müssen. Es wird vom Staate verlangt, daß er durch öffentliche Erziehungsanstalten dem so dringend gefühlten Bedürfnisse und stets wieder ausgesprochenen Wunsche genügen soll, indem er die öffentlichen Schulanstalten verbessern und den Umständen nach so erhalten soll, wie gefordert wird. Das halte ich aber für gänzlich unmöglich, wenn staatsgrundgesetzlich einem Jeden, der seine Befähigung nachweist, zugestanden werden soll, Privatanstalten neben den öffentlichen zu gründen, wie und wo er will. Es wird dadurch den öffentlichen Schulanstalten ein solcher Abbruch geschehen, daß wir solchen Beschluß gewiß bald zu bereuen hätten. Es kann unmöglich verlangt werden, daß, wenn der Staat in Folge von Privat-Lehranstalten sich gezwungen

sehen müßte, die öffentliche Ortsschule vielleicht auf ein Geringses zu reduzieren, daß er diese demnächst wieder herstellen sollte, sobald die Privatschule, die daneben gegründet worden war, wieder einginge. Oder es wird dahin führen, daß gewissermaßen die öffentlichen und die Privatschulen in einen Wettstreit gerathen, wer es für das Mindeste thäte, und es würde so die ganze Stellung der Schule eine unrichtige werden. Ich kann deshalb, so sehr die Gründe des Abg. Böckel mir beachtungswürdig erschienen haben, sie doch nicht für bedeutend genug halten, um mich dadurch von der Abstimmung für den Ausschußantrag abwendig machen zu lassen.

Abg. **Wölling**: Der geehrte Vorredner geht davon aus, es könnten — wenn es einem Jeden frei stünde, unter Voraussetzung der erforderlichen Befähigung, Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten — es könnten dann die öffentlichen Schulanstalten Gefahr laufen, nicht mehr bestehen zu können. Erfahrungsmäßig hat sich dieß nicht bestätigt und kann sich auch kaum bestätigen. Es sind eben nicht so viele befähigt, daß sie Unterrichtsanstalten neben den Staatsanstalten gründen und erhalten würden. Ich brauche kaum hervorzuheben, welche Mittel dem Staate zu Gebote stehen, seine Anstalten, wenn er will, zur Blüthe zu bringen, so daß unmöglich Privatanstalten mit denselben concurriren können. Auf der andern Seite könnte es aber sein, daß die Staatsanstalten an einem Orte mangelhaft oder nicht vorhanden sind. Wo der Staat nicht die Mittel gegeben hat oder nicht genügend gegeben hat für Schulanstalten, da kann durch solche Unterrichtsanstalten derjenige Segen geschaffen werden, welchen überhaupt Schulanstalten schaffen sollen. Wenn es aber auch wirklich wahr wäre, das Unerdenkliche — es wird und kann nicht sein — daß wirklich die öffentlichen Anstalten des Staats darunter litten, so würden sie doch nur deswegen darunter leiden, weil eben die Privatanstalten die vorzüglicheren wären und da würde ein Schaden für Unterricht und Erziehung nicht entstehen können. Wenn aber der geehrte Abgeordnete ferner von Wettstreit zwischen den Staats- und Privatanstalten spricht, so dünkt mich, daß dießer Wettstreit mehr zu begünstigen wäre, als eine Bestimmung zu treffen, welche diesen Wettstreit völlig ausschließen kann, ja wahrscheinlich ausschließen wird. Ich gehe zu den Gründen des Berichts über — ich brauche mich nicht darüber auszusprechen, daß ich für unveränderte Beibehaltung des Staatsgrundgesetzes bin; — der Ausschuß sagt: „er halte die Befugniß nicht für gerechtfertigt, weil vermöge der Öffentlichkeit der Schulanstalten dieselben in den Bereich der staatlichen Wirksamkeit fallen.“ — Zuwörderst glaube ich, der Ausschuß irrt hier: diese Schulanstalten sind keine öffentlichen, im betreffenden Artikel des Staatsgrundgesetzes steht nur: „Unterricht und Erziehungsanstalten;“ im Gegentheil hat man gerade die Unterrichtsanstalten den öffentlichen entgegengestellt, wie aus dem späteren Art. 88 hervorgeht, wo es heißt: daß für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden soll, — wo also geradezu die öffentlichen Schulen als andere bezeichnet werden, als diejenigen, von denen im Art. 86 die Rede ist. Der

Ausschussbericht sagt freilich an einer andern Stelle, daß, insofern die Unterrichtsanstalten in Beziehung zu den Staatszwecken stehen und einen bestimmten Einfluß üben können auf das öffentliche Wohl, wie das wirklich der Fall sei, sie öffentliche seien. Ich muß aufrichtig gestehen, ich bin erstaunt über die Begriffsbestimmung, daß der Begriff Öffentlichkeit davon abgeleitet wird, daß diese Anstalten zu den Zwecken des Staates in Beziehung stehen oder Einfluß üben können auf das öffentliche Wohl. Meine Herren! was steht nicht zu den Zwecken des Staates in Beziehung. Wenn ich mir eine Bibliothek halte, vielleicht von größerem Umfange, mit Liberalität Bücher derselben ausleihe, wenn dadurch allgemeiner Gebrauch von der großen Bibliothek eines Privatmannes gemacht wird, so steht das auch zu den Zwecken des Staates in Beziehung, so kann durch diese Bücher, je nachdem ihr Inhalt ist, verderblich oder wohlthwendig gewirkt werden. Es übt auch diese Bibliothek auf das öffentliche Wohl einen wahren Einfluß. Aber wollen Sie deshalb, daß allgemeiner Gebrauch von solchen Privatbibliotheken gemacht wird, die Erhaltung dieser Bibliothek oder die Ausleihung der Bücher an die Erlaubniß des Staates binden! Ebenso wenn eine Reihe von Familien, vielleicht 5 oder 6, sich vereinigen wollen, einen Lehrer zu nehmen, 2 oder 3, für die Unterrichtsgegenstände. Die Lehre wird bei verschlossenen Thüren gehalten. Ist das eine öffentliche Schule? Ich habe es in Wahrheit nie so bezeichnen gehört. Doch geben wir weiter. Dann heißt es: „daß vermöge ihres Zweckes diese Anstalten mit den Interessen und den Zwecken des Staates im innigsten Zusammenhange stehen.“ Ja, meine Herren, das sind solche Ausdrücke, vage durcheinandergeworfen, oder vielleicht künstlich verschlungen und verslochten. Es ist wahr, und ich gebe es zu, daß die Unterrichtsanstalten, seien es öffentliche oder private, mit dem Interesse des Staates in innigem Zusammenhange stehen; aber der Staat in seinem Verhältnisse greift in Alles, das Interesse und der Zweck des Staates zieht sich durch alle häusliche Einrichtungen, durch alle Privatverhältnisse hindurch. Und was ist der höchste Zweck, was ist das höchste Interesse des Staates? daß jeder seine Freiheit behält, wo eine Beschränkung nicht nothwendig ist. Und worum handelt es sich hier? um die Bildung der Jugend! Wer ist denn der Staat! — Die Regierung! — Wer die Regierung! — Die Behörden! — Zerfallen sie nicht wieder in einzelne Personen? und wer steht meinen Kindern näher, ich selbst oder die Personen, die in der Behörde angestellt sind? Von wem ist zu erwarten, daß er besser für Unterricht und Erziehung sorge, von den Eltern oder von jenen Beamten! — Und wenn ich nun einen Lehrer finde für meine Kinder, wenn meine heiligste Sorge auf die Erziehung meiner Kinder gerichtet ist, und das muß man von jedem Familienvater annehmen, und wenn dann mehrere Familienväter sich vereinigen oder wenn mehrere Familienväter zusammentreten und ihre Kinder unterrichten lassen, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben, die öffentlichen Schulanstalten genü-

gen nicht zu ihrem Unterricht, oder wenn gar keine öffentlichen Schulanstalten an dem Orte sind, wo sie eine Unterrichtsanstalt gründen wollen: Da will der Staat auftreten und sagen: Du sollst nicht, die Lehrer taugen vielleicht nicht? Da sollen die Männer entscheiden, die den Verhältnissen weit ferner stehen, als diejenigen, die die Unterrichtsanstalt für ihre eigenen Kinder gründen wollen? — Meine Herren! das kann nicht richtig sein. Das ist es, was die Reaction auszubeuten pflegt, um die krasseste Bevormundung zu üben und zu behalten über die Völker; das gereicht nicht zum Wohl des Staates. Warum will man die Errichtung von Schulen an Concessionen knüpfen? Der Staat soll Schulen haben, aber daneben, gemäß der bürgerlichen Freiheit, muß es Jedem frei stehen, für den Unterricht seiner Kinder andersweitig zu sorgen, wenn er glaubt, daß die Unterrichtsanstalten des Staates nicht genügen. Der Ausschuss sagt ja: der Staat hat das Obergewalt nicht nur, sondern diese Lehranstalten unterliegen auch nach Umfang und Plan der Beurtheilung ihrer Zulässigkeit von seiner Seite. Nun, ich denke doch, daß Umfang und Plan zu beurtheilen auch durch das Obergewalt geschehen kann. Wenn der Staat die Ueberzeugung gewinnt, daß Umfang und Plan sittenverderbend ist, daß er den Staatszwecken entgegenarbeitet, so kann er ja Umfang und Plan kassiren. Aber geht die Bestimmung nicht viel weiter, von vornherein zu sagen, wenn Du eine Unterrichts- oder Erziehungsanstalt gründen willst, so sollst Du erst die Erlaubniß dazu beim Staate suchen. Mich dünkt, das hängt nicht damit zusammen. Ich halte daher auch diese Bestimmung für so gefährlich und dem Staate ein so weit greifendes Recht einräumend, daß ich nicht begreifen kann, wie man eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, die ja auch wieder erfahrungsmäßig keinen Nachtheil in den 4 Jahren, da sie besteht, gebracht hat, zu streichen sich veranlaßt finden kann.

Abg. Wibel II.: Der eine Satz in der Rede des geehrten Vorredners paßt nicht und trifft wenigstens mir gegenüber nicht zu. Ich habe nicht gesprochen von einem Wett-eifer zwischen öffentlichen und Privatschulen rücksichtlich der Leistungen, sondern rücksichtlich der Frage, wer es am Billigsten thut und daß dies in hohem Grade unwürdig sei. Ich habe ferner nicht gesagt, daß die öffentlichen Schulen durch die Privatschulen gefährdet würden, sondern ich habe nur gesagt, es sei nicht zu verlangen, daß, jenachdem durch die Privatschulanstalten heute dem Bedürfnisse hier abgeholfen, morgen ihm durch den Eingang derselben dort das Bedürfnis wieder hergestellt werde, der Staat mit seinen öffentlichen Einrichtungen stets hinterher folgen solle, um das Bedürfnis bald hier bald da zu stillen. Wenn aber der Vorredner sagte, man nehme durch die Streichung dieses Satzes dem Staatsbürger die Freiheit über die Erziehung seiner Kinder, so kann ich dies nicht in logischen Zusammenhang bringen, denn wenn auch nicht zugestanden werden kann, daß jeder, welcher sagt: „ich will eine Schulanstalt gründen“, zugelassen werde,



so kann man doch nicht leugnen, daß dem Staatsbürger noch mancher Ausweg durch Lehranstalten aller Art übrig bleibe, namentlich auch durch den häuslichen Unterricht, wo Eltern nach ihrem freien Willen ihren Kindern Unterricht geben lassen könnten, wie es ihnen entspricht; die Streichung ist daher meiner Meinung nach nichts anderes als die ganz unbedingte Selbstfolge des 1. Satzes in Art. 84., den wir angenommen haben.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Wenn davon gesprochen ist, daß ein Wettstreit entstehen könne zwischen den öffentlichen Lehranstalten und den Privatlehranstalten, wer es am billigsten thäte, so ist das wohl kaum zu befürchten, denn da die Staatsanstalten gewöhnlich das Schulgeld so gering ansetzen, daß bei einem solchen Schulgelde Privatanstalten nicht bestehen können, so kann das nicht leicht eintreten. Wenn aber gesagt wird, Privatanstalten brauchen nur zu sein, wenn die Privatanstalten besser sind, als die öffentlichen, da muß ich Sie auf eine häufig gemachte Erfahrung hinweisen, daß nämlich, wenn der Staat nicht genügend und gebührend für die Verbesserung der Schulen sorgt, dann Privatanstalten sich bilden und dadurch der Staat dazu gezwungen und dahin gebracht wird, auch die öffentlichen Schulen zu verbessern. Eine persönliche Beschränkung wird jedenfalls in der Streichung des Satzes liegen. Wenn z. B. neben einer höheren Schule es verwehrt ist, eine Privatanstalt zu errichten, so werden die Eltern dann gehindert werden, ihre Kinder unterrichten zu lassen, wie sie wollen, wenn sie vielleicht nicht soviel Vermögen haben, um ihre Kinder nach auswärtig zu schicken. So glaube ich, müssen wir festhalten an dieser Bestimmung, die auf dem konstituierenden Landtage vom Ausschusse, welcher den Entwurf berieth, für so wichtig gehalten wurde, daß er sie eigens beantragte, während im Entwurfe nur stand: „der Privatunterricht unterliegt keiner Beschränkung“, und daß er vom konstituierenden Landtage gegen nur 1 Stimme angenommen wurde.

Abg. **Röder**: Beide Redner gegen die Ausschufsanträge haben die Sache so hingestellt, als ob über die Schulen in unserer Staatsgesetzgebung weiter Nichts künftig existiren werde, als die wenigen Sätze, welche die Prinzipien nur andeuten, die nach dem Ausschufsvorschlage in das Staatsgrundgesetz aufgenommen, respective darin gelassen werden sollen. Von dieser Voraussetzung ausgehend, könnte man vielleicht Besorgnissen, wie der erste Redner sie angedeutet hat, Raum geben, nicht aber wenn man von der Voraussetzung ausgeht, von der der Ausschuf und auch die Staatsregierung ausgegangen ist, daß nämlich ein Schulgesetz das Nähere regeln werde. In dem Schulgesetze würde die Grenze der Befugnisse der Staatsbehörden, vor denen sich der Herr Abg. Mölling fürchtet, gezogen werden müssen, es würde eine Vorsorge dahin getroffen werden müssen, daß nicht das geschehe, was wiederum von dem Gegner befürchtet wird, daß wenn 2 Väter ihre 2 Söhne von einem Lehrer unterrichten lassen, diese Veranstaltung für eine Unterrichtsanstalt

gehalten und erklärt werde, — während, wenn ein Vater 2 Söhne von demselben Lehrer unterrichten ließe, dies natürlich nicht wäre. Die Grenze wird nicht gerade zwischen 2 und 1 und auch nicht zwischen 12 und 11 zu finden sein, aber sie wird sich ziehen lassen, nur sind Detailbestimmungen nicht am Plage im Staatsgrundgesetze, und sie sind deshalb hier nicht vorgeschlagen. Wenn das rechtsgelehrte Mitglied für Jever bemerkt hat, die Eltern, der Vater namentlich, seien allein oder am besten im Stande zu beurtheilen, welcher Unterricht seinen Kindern diene, so ist das ein Grund, welcher zu weit greift, und wenn der geehrte Abgeordnete der Ansicht ist, daß der Staat dem Vater nicht irgendwie ins Handwerk zu pfuschen habe, so müßte er auch auf Streichung des Art. 89. antragen, welcher verlangt und bestimmt, daß jedes Kind ein gewisses Maaß von Unterricht erhalten soll und daß es den Eltern nicht freisteht, ihre Kinder ununterrichtet zu lassen. Es möchte noch das Bedenken aufgeworfen werden, obschon es nicht ausdrücklich genannt ist, daß durch Streichung des Satzes Anstalten in Frage gestellt würden, welche in Folge des Satzes bereits ins Leben gerufen wären. Der Satz, auf dessen Streichung angetragen wird, ist nemlich offenbar ein solcher, dessen Ausführung nicht von weiterer Regelung abhängig war, der vielleicht — ich weiß nicht, ob es geschehen ist — hier und da schon Folgen gehabt hat. Daß nun die Streichung offenbar nicht schon eine Vereitigung derjenigen Anstalten in sich schließt, welche in Folge dieses Satzes entstanden sind, versteht sich von selbst; es ist der Ausschuf auch bei anderen Gelegenheiten davon ausgegangen, daß die Streichung nicht auf wohlervorbene Rechte zurückwirke. — Die letzte Rede hat großes Gewicht auf den Entwurf von 1848 gelegt; es ist aber dabei nicht zu übersehen, daß dieser Entwurf nicht von der damaligen Staatsregierung als Inhalt ihrer Ansicht vorgelegt, sondern frei bearbeitet wurde, und also insofern eine Parallelistrung der jetzigen Staatsregierung mit der damaligen wohl nicht mit Erfolg beabsichtigt sein konnte.

Abg. **Wesche**: Meine Herren! Auch ich möchte darauf antragen, daß der Landtag die Bestimmung des Paragraphen, von welchem diesen Augenblick die Rede ist — §. 86 — nicht streiche, wenigstens nicht in der Weise, wie es beabsichtigt ist. Zwar ist es unmöglich, die Bestimmung beizubehalten, daß jeder Deutsche ohne Weiteres eine Unterrichtsanstalt gründen könne in unserem Großherzogthume wo er wolle. Das würde zu den größten Verwirrungen führen. Aber auf der andern Seite führt es wieder zu einer größern Beschränkung, wenn dieser ganze Paragraph oder der erste Theil dieses Paragraphen ohne Weiteres gestrichen wird. Das Prinzip, ist vorhin bemerkt worden, soll später erst durch die Gesetzgebung festgesetzt werden, nach welcher die Bewilligung erfolgt oder nicht erfolgt. Es sollen auch noch nicht diejenigen Schulen, die inzwischen entstanden sind, ohne Weiteres aufgelöst werden. Allein, meine Herren! Wer hat in Zukunft zu entscheiden? Es sind höchst wahrscheinlich diese doppelten Behörden, die

Sie soeben creirt haben, die für die verschiedenen Konfessionen bestellt worden sind. Bei diesen werden sich gewisse Gesichtspunkte nach ihrer eigenthümlichen Stellung und Bestimmung geltend machen und ohne Zweifel auf die Konzession influiren. Damit kann großes Unrecht, sowohl den Lehrern, die Unterrichtsanstalten errichten wollen, geschehen, als auch den Vätern, welche ihre Kinder von Privatlehrern unterrichten lassen möchten. Gar zu leicht influirt die Persönlichkeit oder subjective Ansicht in religiöser und politischer Beziehung auf die Konzession und doch ist am Ende von religiösen und politischen Ansichten hier nicht im Enferntesten die Rede. Es giebt Anstalten, wie ich sie kenne, zu ganz bestimmten Zwecken, die der Staat nicht einmal errichten kann, für welche er kein Surrogat geben kann, die von den Vätern begründet, von den Lehrern gut geleitet sind, die aber allerdings in mancher Hinsicht deshalb Anstoß erregen, weil die Lehrer eine eigenthümliche Richtung in politischer und kirchlicher Hinsicht verfolgen, oder weil man von ihnen glaubt, sie beabsichtigten eine solche eigenthümliche Richtung. Alles dies kann nun vermieden werden, wenn der Landtag eine objective Form annimmt, und diese ist in dem Artikel gegeben; es hat die Behörde darnach die Entscheidung. Es heißt:

„Wer seine Befähigung bei der betreffenden Staatsbehörde nachweist, soll Unterrichts- und Erziehungsanstalten gründen können.“

Damit ist der Behörde noch genug in die Hand gegeben, um allen Mißbrauch zu verhüten. Denn es ist nicht nur die intellektuelle Befähigung gemeint, sondern auch die sittliche, und dazu gehört es sicher, wenn Jemand in politischer und religiöser Hinsicht Grundsätze äußert, welche gefährlich erscheinen. Es hat dann die Staatsbehörde immer noch die Möglichkeit in der Hand, die Konzession in solchen Fällen zu verweigern.

Abg. **Strackerjan II.**: Es ist von einem der Herren Vorredner bemerkt, es sei diese Bestimmung auf einstimmigen Antrag des Ausschusses in's Staatsgrundgesetz aufgenommen, nicht — wenigstens habe ich nicht verstanden, daß er so gesagt hat — auf Antrag der Staatsregierung. Das erstere ist allerdings richtig, die Bestimmung wurde auf einstimmigen Antrag des Ausschusses aufgenommen. Wie aber der ganze Entwurf unter Einwirkung der Frankfurter Nationalversammlung entstand, so arbeitete auch der Ausschuß unter dem Einflusse eben dieser Nationalversammlung und der Beschlüsse derselben. Das hat der Ausschuß auch anerkannt, denn es steht Seite 615 der Verhandlungen des vereinbarenden Landtags, wo der fragliche Bericht des Ausschusses abgedruckt ist:

„Derselbe hat dabei wesentlich den Grundsätzen folgen können und müssen, welche von der Reichsversammlung in Frankfurt beschlossen sind.“

Ferner heißt es Seite 616:

„In weiterer Uebereinstimmung mit den Frankfurter Beschlüssen §. 17 und 18 würde der erste Satz des

Art. 71 des Entwurfs bleiben, der zweite aber dahin zu fassen sein:“

und dann folgt die jetzt in Rede stehende Bestimmung. Was eigentlich die Absicht des Ausschusses gewesen ist, geht nicht daraus hervor, er hat sich nur den Beschlüssen der Frankfurter Versammlung gefügt.

Abg. **Wölling**: Die Gründe für und wider scheinen so ziemlich vorgebracht; nur eine Bemerkung des Abgeordneten W esche veranlaßt mich, kurz das Wort zu nehmen, weil er sehr richtig bemerkte, daß es jedem Deutschen kaum frei gegeben werden solle, Unterrichtsanstalten zu gründen. Ich habe vom Anfang an auf das Wort Deutscher kein Gewicht gelegt; es ist gegenwärtig ein leeres Wort ohne praktische Bedeutung. Ich habe als selbstverständlich erachtet, daß es sich beschränken würde, wie auch der Abg. für Birkenfeld zugestehet, auf die Angehörigkeit in unserm Staate. Dann aber muß ich noch auf Dasjenige zurück kommen, was der Abg. Rüd er gesagt hat. Er meinte, wir, die wir wollen, daß das Staatsgrundgesetz so stehen bleibe, wie es ist, hätten die Sache so hingestellt, als ob die dünnen Worte des Staatsgrundgesetzes nicht lebendig werden würden, er hat darauf hingewiesen, daß ein Schulgesetz noch bevorstünde, in welchem auch diese Befugnisse ihre Regelung finden würden. Wir haben das nicht gewollt, meine Herren! wir haben das Schulgesetz wohl vor Augen gehabt, haben aber geglaubt, daß ein Grundsatz, ein Recht des Volkes, was unter allen Umständen heilig gehalten werden muß, in das Staatsgrundgesetz aufgenommen werden sollte. Ich will mich nicht weiter auf das künftig zu erlassende Schulgesetz beziehen, aber kurz anführen muß ich auch, daß das Schulgesetz wiederum Etwas Anderes ist, als ein Staatsgrundgesetz und daß eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung eine andre Garantie gewährt, als eine Hinweisung auf ein künftig zu erlassendes Gesetz; daß zur Erlassung des Gesetzes zweierlei gehört, die Zustimmung des Landtags und die der Staatsregierung, daß also, wenn Sie diese Bestimmung gestrichen haben, Sie auch die Garantie gestrichen haben, daß Jeder, welcher die Befähigung hat, Unterrichtsanstalten gründen und leiten zu können, diese gründen könne; daß Sie auch damit bewirken, daß der Familienvater seinen Kindern, die er gewiß vorzugsweise zu tüchtigen und rechtlichen Staatsbürgern erziehen will, nicht diejenige Erziehung zu gewähren im Stande ist, wie und wo er sie am besten findet. Der Abg. Rüd er hat ferner gesagt, die Ausführung: „der Vater sei der Nächste für seine Kinder in ihrer Erziehung“, greife zu weit, mit demselben Rechte könne man verlangen, die Streichung des Art. 89., nach welchem ein Zwang stattfindet, die Kinder nicht ohne Unterricht zu lassen; aber Sie werden den Unterschied ohne meine Bemerkung erkennen. Hier ist von einem Zwang die Rede, da wo Unterricht nicht gegeben und nicht erteilt wird, wo der Staatsbürger das nicht thut, was er thun soll. Ich will grade noch auf eine bessere Weise das erteilen, oder die Fähigkeit und Erlaubniß geben, daß auf die bessere



Weise erteilt wird, wofür auf der anderen Seite am Ende nicht genügend gesorgt wird. Wenn der Abg. **Strackerjan II.** auf die Frankfurter Beschlüsse hinweist und daß unter ihren Einflüsse der Beschluß gefaßt sei, diese Bestimmung aufzunehmen, so liebe ich keine persönlichen Beziehungen, mag daher kaum aussprechen, daß es den Schein fast gewinnen möchte, als sollte Alles, was von Frankfurt gekommen ist, deswegen schon mit Mißfallen angesehen werden — aber, meine Herren, vergessen Sie nicht, daß die Luft, die in Frankfurt wehte, eine weit bessere war, wie die unsrige, geeigneter, zeitgemäße Schöpfungen in's Leben zu rufen, und wo steht geschrieben, daß der Beschluß, welcher einstimmig oder gegen eine Stimme gefaßt ist — deshalb gefaßt ist, weil er in Frankfurt gefaßt war? — Was in Frankfurt beschlossen, das ist vielfach bestritten worden, man sagte aber: „wir wollen es aufnehmen, weil es für ganz Deutschland gegeben ist, wiewohl es besser wäre, es wäre nicht so.“ Ich habe nicht nachgesehen, aber ich möchte wissen: „ob auch dieser Beschluß in das Staatsgrundgesetz nur deshalb aufgenommen sei, weil es für Deutschland gegeben ist, wiewohl es besser wäre, es wäre nicht gegeben.“ Hier ist so entschieden und die Stimmeneinheit, mit welcher der Beschluß ist, läßt mich glauben, die Einwendung sei nicht vorgebracht: „weil es in Frankfurt beschlossen ist.“

Abg. **Strackerjan II.**: Daß es mir nicht eingefallen ist, eine persönliche Bemerkung gegen Herrn Mölling zu machen, glaube ich kaum nöthig zu haben, anzuführen. Uebrigens habe ich nur gesagt, daß man nicht wisse, ob der Ausschluß bloß auf Grund der Frankfurter Bestimmung oder aus eigener Ueberzeugung diese Aufnahme beantragt hat.

Abg. **Niebour I.**: Der Abg. **Wibel** glaubt nicht befürchten zu müssen, daß, wenn Art. 86. gestrichen würde, in Zukunft die Staatsregierung denjenigen Lehrern, deren politische Ansichten ihr mißlieblich sind, die Erlaubniß versagen werde, Privat-Unterrichtsanstalten zu gründen. Mir liegt diese Befürchtung näher. Ich kenne einen Fall, wo eine blühende Schule in Idar jetzt in ihrer Existenz bedroht ist, weil der Lehrer, der ein Ausländer ist, mit Ausweisung bedroht, vielleicht schon ausgewiesen ist. Dem Vernehmen nach liegt gegen den unbescholtenen Mann Nichts weiter vor, als daß seine politische Gesinnung Anstoß erregt, mißlieblich ist, wie man das nun nennen will. In diesem Falle ist ohne Zweifel die Staatsregierung formell in ihrem Rechte. Der Mann ist Ausländer und kann deshalb ausgewiesen werden; aber mir liegt die Befürchtung nahe, wenn Art. 86. gestrichen wird, daß auch Inländern die Erlaubniß entzogen werden kann, Privatanstalten zu gründen, wofern ihre politische Richtung mißlieblich ist.

Abg. **Inhülßen**: Es ist mir vornehmlich darum zu thun, daß das allgemeine Volksschulwesen immer mehr verbessert und gehoben werde. Ich kann aber den Grundsatz, welcher vorher ausgesprochen wurde, daß durch die Konkurrenz von

Privatschulanstalten das allgemeine Schulwesen immer mehr und mehr solle gehoben werden, durchaus nicht theilen, im Gegentheil bin ich davon überzeugt, daß dadurch die öffentlichen Schulen in der Fortbildung zurückgehalten werden und ich weiß das aus praktischer Erfahrung. Wir besitzen in Oldenburg eine höhere Töchterschule als Privatanstalt seit langen Jahren, hätten wir diese nicht gehabt, so würden wir schon längst eine bessere Schulanstalt für Töchter erhalten haben, und das ist ein Uebelstand, den man schon lange beklagte. Privatschulanstalten sind nur zugänglich für diejenigen, welche die Mittel dazu haben, diejenigen aber, welche diese Mittel nicht besitzen, sind davon ausgeschlossen, und wenn daher die Bemittelten Gemeindeglieder, bei der Gemeinde Behörde oder bei der Staatsregierung nicht dahin streben, daß solche Anstalten, welche gemeinnützig sind, angestrebt und errichtet werden, so bleibt die minder begüterte Klasse ruhig sitzen, weil sie nicht glaubt, den nöthigen Nachdruck geben zu können. Ich glaube also nicht, daß durch die Konkurrenz von Privatschulanstalten etwas zur Hebung und Verbesserung der Volksschulen erreicht wird, im Gegentheil halte ich mich überzeugt, daß diese das gemeinsame Interesse einschläfern und nur ungünstig würden.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Selckmann II.**: Meine Herren! Zunächst muß ich darauf aufmerksam machen, daß der erste Absatz des Art. 86., um dessen Streichung es sich hier handelt, nicht von Staats- oder Gemeinde-Unterrichts- und Erziehungsanstalten, sondern nur von „öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten“ spricht. Es paßt daher Dasjenige, was der erste Redner, der gegen den Ausschlußantrag sprach, bemerkte, indem er darauf Bezug nahm, daß der Staat Lehrer wegen politischen Glaubensbekenntnisses entließe, hier nicht her und ich darf daher diesen Punkt übergehen und freue mich es zu können, wegen der offenbar persönlichen Beziehung, die darin lag, und auf welche hier einzugehen wohl nicht angemessen sein kann. Es handelt sich darum einzig und allein, ob es einem jeden „Deutschen“, oder auch nur einem jeden Staatsbürger, welcher es wünscht, freisteht, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, wenn er nur seine Befähigung der betreffenden Behörde nachgewiesen hat. Dieses, m. H., müssen wir festhalten, denn es ist vielfach von den Rednern, welche gegen den Ausschlußantrag sprachen, die Sache so hingestellt, als wenn jetzt alle Privat-Unterrichtsanstalten aufhören, als wenn sie sofort untersagt werden sollten. Das, m. H., ist nicht im Entferntesten der Fall. Es soll nur diese unbedingte Freiheit nicht mehr bestehen. Freilich diejenigen Herren, welche stets gewohnt sind, und bei ihren Gegengründen davon ausgehen, anzunehmen, als wenn auf Seiten der Staatsregierung überall Willkür, ungerechte Beschränkung der individuellen Freiheit und auf der entgegengesetzten Seite der redlichste, beste Wille

da sei. Diese Herren werden behaupten, daß mit der Streichung dieser Garantie, Alles willkürlich und verkehrt geschehen werde. Sie sind den Beweis dafür aber schuldig geblieben. Es ist vom Abg. Niebour I. auf einen Fall Bezug genommen, welcher mir vollständig unbekannt ist, und der, da er in seinen nähern Beziehungen, namentlich ob nur allein die politischen Grundsätze des betreffenden Lehrers Grund des getadelten Verfahrens gewesen seien, nicht genau speziell dargelegt ist, von mir übergangen werden kann. Es ist nun vorzüglich von beiden Abgeordneten für Jeder darauf hingewiesen worden, daß mit Streichung dieses Satzes auch die Eltern hinsichtlich ihres Rechts auf den Unterricht ihrer Kinder beschränkt werden könnten. Dies ist aber in keiner Weise der Fall, da der Satz, daß der häusliche Unterricht keiner Beschränkung unterliegt, beibehalten werden soll; und wenn darauf hingewiesen ward, daß Verwirrungen daraus entstehen könnten, weil es in einzelnen konkreten Fällen zweifelhaft sei, ob hier häuslicher Unterricht oder eine öffentliche Erziehungsanstalt vorhanden sei, so gebe ich zu, daß diese Frage nach allgemeinen Grundsätzen sich nicht lösen läßt, eben so wenig wie die Frage, wann ein Haufen Steine vorhanden sei oder nicht. — Es sind dies Fragen, welche durch bestimmte gesetzliche Vorschriften ihre Lösung finden müssen, die sie aber hier nicht finden können. — Deshalb aber einen Satz stehen zu lassen, welcher in seiner Allgemeinheit offenbar die größten Gefahren mit sich bringt, das scheint mir nicht gerechtfertigt werden zu können. — Es läßt sich gewiß nicht bestreiten, daß von Privatleuten Unterrichts- und Erziehungsanstalten begründet werden können, die auch in Beziehung auf den Staat von der größten Bedeutung sind, die im wirklichsten und wahrsten Sinne des Worts öffentliche Anstalten sind, d. h. solche Anstalten, die gegen Bezahlung ohne Ausnahme dem ganzen Publikum zur Benutzung angeboten werden, und solche Anstalten, welche damit den Charakter der Öffentlichkeit erhalten, werden auch in Beziehung auf ihre Errichtung und Fortführung der Einwirkung des Staats unterliegen müssen. Halten wir es doch für nöthig, im Staate die Gewerbe wegen ihres weitgehenden Einflusses von einer Concession abhängig zu machen und sie dabei der Aufsicht der Staatsbehörde zu unterwerfen. Nun, m. H., wenn wir dieses bei einer Apotheke und bei manchen anderen Gewerben für nöthig halten und diese der Concession und Aufsichtsführung im Staate unterwerfen, dann glaube ich doch, sollte bei den wichtigsten Anstalten, bei den Unterrichts- und Erziehungsanstalten, von deren Leitung die wichtigsten Interessen, das Wohl und Wehe des Staats und ganzer Generationen abhängen, doch wohl diese Vorsichtsmaßregel gebraucht werden könne. Es ist freilich von dem Abgeordneten für Oberstein erwähnt, daß die unbedingte Streichung deshalb gefährlich werden könne, weil die Behörden, von deren Beurtheilung die Zulassung eines Lehrers zur Errichtung einer solchen Anstalt abhängig sei, leicht einseitig, von ihren politischen und religiösen Ansichten geleitet, entscheiden könnten. Dieses Mitglied giebt

aber selbst zu, daß eine Beurtheilung der Behörde hier stattfinden müsse und weist grade darauf hin, daß die Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen werden möge, daß also die Staatsbehörde zu beurtheilen habe, ob der Lehrer befähigt sei, und zwar soll nicht allein die intellectuelle, sondern auch die sittliche Befähigung darunter verstanden worden. Ich will davon absehen, ob dies so unzweifelhaft ist. Wenn jedoch dieses Mitglied, welches gegen den Antrag des Ausschusses sprach, zugiebt, daß die Behörde prüfen müsse, ob der Lehrer Grundsätze lehre, welche staatsgefährlich sind und schon aus diesem Grunde die Errichtung einer Erziehungsanstalt untersagt werden könne, dann darf ich billig fragen, wie er auf der einen Seite es gefährlich hält, der Beurtheilung der obern Schulbehörde zu überlassen, ob eine Lehranstalt errichtet werden soll, er aber doch diese Behörde beurtheilen lassen will, ob ein Lehrer staatsgefährliche Grundsätze befolgt. Es läßt sich dies im konkreten Falle nicht mathematisch nachweisen, es hängt von der individuellen Beurtheilung der Behörde ab und grade diese individuelle Beurtheilung wollte das Mitglied ausgeschlossen wissen. Ich glaube, daß nicht Jedem es freigegeben werden kann, sobald er seine Befähigung nachgewiesen hat, eine Unterrichtsanstalt zu gründen, es kann nicht Jedem, der die gefährlichsten Grundsätze befolgt, ohne daß ihm dies immer von vornherein nachgewiesen werden kann, gestattet werden, erst eine Unterrichtsanstalt zu begründen, um hinterher, wenn es klar vorliegt, daß er verkehrte, staatsgefährliche und irreligiöse Lehren verbreitet hat, die Anstalt aufzuheben, wo das Gift bereits wirkt, welches auszurotten dann sehr schwierig sein möchte. Es wird vielmehr der Beurtheilung des Staats überlassen bleiben müssen, ob es zulässig sei, diese öffentlichen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten zu gründen, daß dadurch der häusliche Unterricht aber nicht beschränkt, daß das Recht der Eltern nicht beschränkt sei, darauf habe ich vorher aufmerksam gemacht, und die Beibehaltung des ersten Satzes scheint daher die Streichung des zweiten Satzes ungefährlich erscheinen zu lassen.

Präsident: Ich muß mir die Bemerkung erlauben erlauben, daß die Aeußerungen eines der Herren Vorredner, auf welche der Herr Berichterstatter hingedeutet hat, meiner Auffassung nach keineswegs als mit logischer Nothwendigkeit aus persönlichen Beziehungen hervorgegangen anzusehen sind, daß ebensowenig jener Vorredner selbst geäußert hat, daß seine Aeußerungen aus persönlichen Beziehungen hervorgegangen seien, was zudem auch mit seinen Verpflichtungen, denen er im Landtage zu genügen hat, nicht in Einklang stehen würde, daß mithin die Voraussetzung des Herrn Berichterstatters, daß solche Aeußerungen gleichwohl auf persönlichen Beziehungen beruhen, nur in der subjektiven persönlichen Auffassung des Berichterstatters selbst ihre Stütze finden kann. — Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? Er ist hinlänglich unterstützt. — Es liegt zu Art. 86. ein Antrag vor, nämlich der Antrag der Staats-

regierung, daß dieser Artikel gestrichen werde. Der Ausschuß hat diesem Antrage, insoweit es sich um den ersten Absatz des Art. 86. handelt, beigestimmt, in Beziehung auf den zweiten Absatz des Art. 86. sich dagegen erklärt. Es hat also der Antrag des Ausschusses nur die Folge, daß über Streichung oder Beibehaltung des Art. 86., rücksichtlich beider Absätze gesondert abgestimmt sein wird. Bezieht sich der Antrag auf namentliche Abstimmung auch auf Streichung und Beibehaltung des zweiten Satzes?

Abg. **Mölling**: Nein, bloß auf den ersten.

Präsident: Ich bringe demnach den Antrag der Staatsregierung, mit welchem der Ausschuß sich einverstanden erklärt hat: der erste Absatz des Art. 86. möge gestrichen werden, zuerst zur Abstimmung. Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben S. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der erste Absatz des Art. 86. gestrichen werde, mit Ja, diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

(Es antworten mit Ja die Abgg.:

Schloifer, Schwegmann, Selckmann I. u. II., Strackerjan I. u. II., Strodtzoff, Wiefismeyer, v. Wedderkop, Wibel II., Zedelius, Barleben, v. Berg, Böcker, Bothe, Bulling, Ferneding, Holtzhusen, Janßen, Jnhulsen, Konerding, Kropp, Law, Möhring, Morell, Nieberding, Noell, Oldejohnans, Pancraz, Ruder.

Mit Nein die Abgg.:

Schween, Wesje, Willers, Bargmann, Böckel, Hardt, Jvens, Mölling, Niebour I. u. II.)

Präsident: Der Antrag der Staatsregierung, daß der erste Absatz des Art. 86. möge gestrichen werden, ist mit 30 gegen 10 Stimmen angenommen. Wir gehen zur Abstimmung über den Antrag auf Streichung des 2. Absatzes des Art. 86. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der 2. Absatz des Art. 86. gestrichen werde, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist einstimmig abgelehnt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.** (liest: „Art. 87. . . . bis . . . erklären.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung über den Gegenstand.

Abg. **Wibel II.**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Wibel II.**: Die eine Stimme in der Mitte des Ausschusses, welche sich mit seinem Antrage auf Streichung nicht hat vereinbaren können, ist die meinige. Alle Gründe, die der Ausschuß zusammengetragen hat, um die Streichung der 2. Zeile des Art. 87. zu rechtfertigen, sind auch die mei-

nigen. Für die Streichung der 1. Zeile des Artikel: „es steht einem Jedem frei, seinen Beruf zu wählen“, sind die Gründe mir aber durchaus nicht überzeugend gewesen. Ich kann es nun einmal unter keiner Bedingung mit meiner gewissenhaften Ueberzeugung vereinbarlich halten, Etwas aus dem Staatsgrundgesetze zu streichen, **bloß weil man es für überflüssig hält.** Die Sache stände anders, wenn man beantragen sollte, etwas Ueberflüssiges hineinzubringen; aber einmal Stehendes bloß aus dem Grunde zu streichen, halte ich mit meiner Pflicht und meinem Gewissen nicht vereinbarlich. In dem gegenwärtigen Falle kann unmöglich Jemand behaupten, daß die Bestimmung: „es steht Jedem frei, den Beruf zu wählen“, in Widerspruch stünde, sei es mit dem innern Wohl des Landes, oder daß von außen her eine zwingende Gewalt wollen könnte, diesen Artikel zu streichen. Es bleibt also nichts übrig, als zu sagen: „Es hat Nichts auf sich mit dem Zwang im Beruf“; das ist aber nicht Grund genug den Satz zu streichen, es ist auch ein Grund, ihn stehen zu lassen. Ich will den Streit, der durch die Gründe des Ausschusses hat abgeschnitten werden sollen, hier nicht ausführlicher wieder aufnehmen, es kann mir aber nicht in Abrede gestellt werden, daß man sich die Möglichkeit des staatlichen Eingreifens in die freie Wahl des Berufs denken kann, auch ohne daß dies seinen Grund in den gutherrlichen Verhältnissen habe. Ich bin deshalb der Meinung und bitte, damit ich diese Meinung durchführen kann, die Abstimmung über diesen Artikel in 2 Hälften zu theilen, ich werde dafür stimmen, daß die 2. Hälfte des Satzes gestrichen werde, denn ich erkenne an, daß er unverträglich ist mit den Verhältnissen des Lebens, wie wir sie einmal haben, und daß es z. B. mit den Kunstverhältnissen in Widerspruch steht, wie wir sie haben. Den §. 1. zu streichen giebt es aber gar keinen Grund und den Fall, den er vorstelt, befürchte ich zwar heute nicht, dennoch bin ich dafür, ihn beizubehalten. Er giebt Sicherheit auch für die Zukunft, die wir alle nicht kennen.

Präsident: Ich bin zweifelhaft darüber, ob dieser Antrag, der bloß die geänderte Abstimmung zum Gegenstande hat, einer Unterstützung bedarf. Sollte sich nicht im Landtage eine Ansicht dagegen aussprechen, so werde ich ohne Weiteres dem Antrage des Abg. Wibel II. gemäß bei der Abstimmung verfahren. — Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Selckmann II.**: Es ist nur von einem Mitgliede die Streichung der ersten Worte des Art. 87. beanstandet worden, und zwar einestheils aus dem Grunde, weil das Beibehalten derselben in keiner Weise nachtheilig sei, andernteils, weil dieses Mitglied sich ein Eingreifen des Staats in die freie Wahl des Berufs als möglich denken kann. Was nun den letzten Grund betrifft, so bin ich freilich nicht im Stande, nach den bestehenden grundgesetzlichen Bestimmungen ein solches Eingreifen mir in unserm Lande

als möglich zu denken; denn der eine Grund, das gutsherrliche Verhältnis, ist, wie im Bericht schon bemerkt, nicht möglich, weil diese Verhältnisse aufgehoben sind und nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nie wieder eingeführt werden dürfen; also so lange das Staatsgrundgesetz besteht, kann eine solche Beschränkung der freien Wahl des Berufs von einem Gutsherrn nicht ausgehen. Von Seiten des Staats die Wahl des Berufs zu beschränken, halte ich ebenfalls für vollständig unmöglich. Es könnte freilich gesagt werden, daß der Staat, wenn irgend ein Fach, nämlich in Bezug auf den Staatsdienst, übersfüllt sei, nun die Wahl dieses Berufes unterlagen könne; allein auch ein solches Unterlagen könnte ich mir nicht denken. Höchstens kann der Staat erklären, daß vorläufig wegen der Ueberfüllung diejenigen, welche sich diesem Berufe widmen, keine Anstellung in diesem Fache im Staatsdienste zu erwarten haben. Das ist aber auch nicht im Entferntesten eine Beschränkung in der Wahl des Berufs, und eine solche Erklärung des Staats würde auch, wenn Art. 87. vollständig stehen bliebe, stets zulässig sein. Es scheint mir daher dieser Satz vollständig überflüssig und gegenstandslos zu sein. Man würde vielmehr, wenn dieser Satz stehen bliebe, mit Recht fragen, weil er hier im Staatsgrundgesetze stünde, ob denn in unserm Staate die Möglichkeit und Denkbarkeit einer Beschränkung der freien Wahl des Berufes vorhanden sei; und da man mir wird zugeben müssen vom Standpunkte der Mehrheit aus, daß eine Beschränkung der Wahl des Berufes eben bei uns unmöglich ist, so glaube ich, muß das ein genügender Grund sein, den Satz zu streichen; denn mit Beibehaltung dieses Satzes würde eben die Möglichkeit der Beschränkung zugegeben.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung über. Zu Art. 87., welcher lautet: „Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden wie und wo er will,“ ist von der Staatsregierung die Streichung desselben beantragt; von dem Abg. Wibel II. ist beantragt, daß über die Frage der Streichung getrennt abgestimmt werden möge, nämlich getrennt über die beiden Sätze: „Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen“ und über den 2. Satz: „und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.“ Der Ausschuss hat sich für die Streichung beider Sätze, mit der Staatsregierung einverstanden erklärt. Ich bringe zuerst die Frage zur Abstimmung, ob der 1. Satz von Art. 87. beibehalten oder gestrichen werden soll, welcher lautet: „Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen.“ Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der erste Theil vom Art. 87. gestrichen werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit 26 Stimmen angenommen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der ganze Art. 87. gestrichen werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit überwiegender Majorität ebenfalls angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzuführen.

Berichterst. Selckmann II. (verliest: Art. 88. 89. und Art. 90.)

Präsident: Ich eröffne die Berathung über Art. 90.

Abg. Wibel II.: Ich habe um's Wort gebeten.

Präsident: Abg. Wibel hat das Wort.

Abg. Wibel II.: Ich bin als Mitglied des Ausschusses einverstanden damit gewesen, daß Art. 90. in seiner Bestimmung: „Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden, allerdings zu weit geht, ja sogar in manchen Fällen unausführbar wird. Es kann unmöglich unsere Absicht sein, einem jeden Unbemittelten freie Wahl des Berufes zu lassen und zu verlangen, daß er an allen höheren und niederen Unterrichtsanstalten des Staats Aufnahme finde. Ich bin einverstanden damit, daß das Schulgesetz Abhülfe demnächst gewähren werde. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß fast in allen Fällen in allen Landestheilen die Unbemittelten schon von Seiten der Communen auf eine Weise unterstützt werden, die sie in den Stand setzt, die Volksschule gleich den anderen Kindern besuchen zu können.

Ich habe also in dieser Weise gegen die Streichung des Artikels nichts einzuwenden, aber auf einen Punkt, der auch im Ausschussberichte wenigstens angedeutet worden ist, lege ich großes Gewicht. Dies sind die sogenannten besonderen Armenschulen. Sie sind bis auf den heutigen Tag vom Staatsgrundgesetz noch nicht abgeschafft. In Eutin z. B. findet eine besondere Armenschule noch heute statt. Die Kinder der Eltern, welche nicht im Stande sind, Schulgeld zu zahlen, sind von den gewöhnlichen Volksschulen ausgeschlossen und gezwungen, die Armenschule zu besuchen, die durch hölzerne Pantoffeln und sonstige Attribute der Armuth auf eine sehr unangenehme Weise das Proletariat cernirt und bezeichnet. Ich sehe darin eine so unzeitige Sonderung des Proletariats, daß ich dessen Abstellung bei dieser Gelegenheit bevorzugen möchte, und so habe ich mir die Freiheit genommen, falls Art. 90. gestrichen werden sollte, an Stelle seiner einen Artikel zu bilden dahin:

„besondere Armenschulen finden nicht statt“

oder aber, wenn Art. 90. nicht fallen sollte, ihm diese ausdrückliche Bestimmung hinzuzufügen. Ich glaube, die Unterstützungfrage hat, seit ich meinen Antrag eben aus der Hand gab, durch Unterschriften ihre Erledigung schon gefunden.

Präsident: Der Antrag des Abg. Wibel II. liegt vor und lautet, wie von ihm angegeben ist:

„besondere Armenschulen finden nicht statt.“

Er ist außerdem von 5 Abgeordneten unterzeichnet, hat mithin die erforderliche Unterstützung bereits erhalten. Es hat Niemand weiter sich zum Worte gemeldet. Ich schliesse die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Selckmann II.: Gegen die Ansicht, welche

Ihr Ausschuss im Berichte ausgesprochen hat, hat Niemand etwas erklärt, es ist nur ein Antrag von dem Abg. Wibel II. gebracht worden, welcher dasjenige, was der Ausschuss in seinen Motiven selbst angiebt, hier in einem besondern Antrage aufzunehmen wünscht, nämlich, daß besondere Armenschulen nicht stattfinden sollen. Der Ausschuss ging davon aus, wie er auch erklärt hat, daß solche Armenschulen überall nicht mehr bestehen sollten und kann daher, wenn man es für nöthig hält, der Aufnahme dieses Satzes in das Staatsgrundgesetz wenig entgegenstehen. Es dürfte aber dieser Satz nicht, wie beantragt wurde, als Art. 90 stehen bleiben, sondern passender an Art. 92, welcher von Volksschulen redet, angereicht werden.

Präsident: Ich sehe voraus, daß der Abg. Wibel II. auf die Stelle, welche im Staatsgrundgesetz seinem Antrage gegeben werden möchte, kein Gewicht legt (Zuruf vom Abg. Wibel II.: Nein!), daß er also in dieser Beziehung alles der künftigen Redaction überläßt. — Zum Art. 90 liegen sonach zwei Anträge vor, der Antrag der Staatsregierung, womit der Ausschuss sich einverstanden erklärt, auf Streichung des Art. 90 und der Antrag des Abg. Wibel II., daß an die Stelle des Art. 90 gesetzt, oder falls derselbe beibehalten würde, ihm nachgefügt werde der Satz: „Besondere Armenschulen finden nicht statt.“

Ich bringe zuerst den Antrag der Staatsregierung auf Streichung des Art. 90 zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß diesem Antrage gemäß Art. 90 gestrichen werde, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Ich bringe den Antrag des Abg. Wibel II. zur Abstimmung; er geht dahin, hier ins Staatsgrundgesetz aufzunehmen: „besondere Armenschulen finden nicht statt.“ Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß diese Bestimmung ins Staatsgrundgesetz aufgenommen werde, sich zu erheben. — (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist ebenfalls mit überwiegender Majorität angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Selckman II.** (verliest Art. 91 des Berichts.)

Präsident: Ich eröffne die Berathung. — Da sich Niemand zum Worte meldet, gehen wir zur Abstimmung. Es liegen zum Art. 91 des Staatsgrundgesetzes zwei Anträge der Staatsregierung vor, mit welchen der Ausschuss sich einverstanden erklärt hat. Der erste Antrag geht dahin:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß nach dem Vorschlage der Staatsregierung hinter dem Worte „Rechten“ eingeschaltet werde: „und Pflichten.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Der zweite Antrag geht dahin, daß an die Stelle des Wortes „Besoldung“ das Wort:

„Dienst Einkommen“ gesetzt werde. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist ebenfalls angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Selckman II.** (liest: „Art. 92 — bis — Bestimmung.“)

Abg. **Niebour II.:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Niebour II.:** Meine Herren! Ich wollte mir erlauben, nach Besprechung mit einigen andern Abgeordneten, bei diesem Paragraphen eine Sache zur Sprache zu bringen, die freilich nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht mit dem Artikel. Ich bin der Ansicht, daß das Schulgesetz schwerlich so bald zu Stande kommen wird, weil es nach meiner Meinung große Schwierigkeiten hat, daß eine Einigung theils zwischen der Staatsregierung und dem Landtage, theils im Landtage unter den Anhängern der verschiedenen Konfessionen zu Stande kommen wird. Die Hauptsache für dieses künftige Schulgesetz schien mir, daß die Lehrer, die jetzt eine sehr dürftige Besoldung, ein sehr mäßiges Einkommen haben, dadurch besser gestellt werden. Weil eben, wie ich glaube, das Schulgesetz noch lange auf sich warten lassen wird, so entsteht in mir der Wunsch, daß die Vorschläge hinsichtlich der Verbesserung des Einkommens der Lehrer möglichst bald praktisch werden können, damit auf diese Weise den Lehrern der Hauptnutzen des Schulgesetzes zu Gute komme. Im Entwurfe eines neuen Schulgesetzes, wie es im Schulblatte mitgetheilt ist, — ich weiß nicht, wer den Entwurf ausgearbeitet hat — findet sich folgende Bestimmung: „Die Lehrer haben bei gewissenhafter treuer Amtsführung Anspruch auf eine Gehaltszulage von 25 Thalern nach je 7 Jahren von ihrer Ausnahme unter die Schulamtskandidaten oder Lehrer des Landes angerechnet, wenn sie nicht nach Ablauf der ersten

7 Jahre wenigstens	150 Thaler
nach Ablauf der zweiten 7 Jahre wenigstens	200 „
nach Ablauf der dritten 7 Jahre wenigstens	300 „
nach Ablauf der vierten und ferneren 7 Jahre wenigstens	400 „

Dienst Einkommen beziehen. Diese Zulage wird aus der Staatskasse geleistet.

Ich habe mit einigen Abgeordneten mich darüber besprochen, einen Antrag dahin zu bringen, daß der Landtag erklären möge, er halte es für wünschenswerth, daß diese Bestimmung noch vor dem Zustandekommen des Schulgesetzes ins Leben trete. Ich sehe aber heute davon ab, den Antrag zu stellen und will ihn nur vorläufig ankündigen, da die Sache weiterer Ueberlegung bedarf; behalte mir aber vor, in einer der nächsten Sitzungen einen Antrag darauf einzubringen.

Abg. **Pancraz:** Ich bin auch ganz der Ansicht, daß die Lehrer durch ein angemessenes Dienst Einkommen gesichert

werden, ich weiß aber nicht, inwiefern dies gegenwärtig der Fall ist; ich glaube zwar im Allgemeinen, daß da Manches zu verbessern sein wird. Dieser Antrag ist nun nicht so eingebracht, daß er gleich zur Berathung kommen soll, und sofern dies jetzt geschehen soll, habe ich Nichts dagegen, sonst müßte ich jetzt hervorheben, daß ich die Folgen nicht würde übersehen können.

Präsident: Die Frage steht diesen Augenblick nicht zur Berathung. Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. —

Abg. Wesche: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Wesche: In dem Paragraphen, von welchem hier die Rede ist, heißt es: „Die Ausgaben für die Gemeindefschulen sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten.“ Es ist hier, schon im Staatsgrundgesetz, zweifelhaft gelassen, wie es in dem Fall gehalten werden soll, wenn Dotationen vorhanden sind; ich weiß nicht, wie der Landtag früher und jetzt die Sache betrachtet hat. Es könnte am Ende darüber Zweifel entstehen und eine Differenz mit der Kirche. Denn die Dotationen rühren theilweise ursprünglich aus Kirchenmitteln her, sind aber der Schule zugewiesen und bedenklich wäre es, sie ihr zu entziehen. Jedenfalls scheint es nothwendig, daß sich das Staatsgrundgesetz darüber ausspricht. Ist die Gemeinde unbedingt verpflichtet, so muß sie auch für diese Zahlungen, die aus den Dotationen hervorgegangen sind, eintreten und es wird eine bedeutende Last einer Gemeinde zugemuthet, ohne daß das im Grunde motivirt ist. Ich wünsche von dem Herrn Berichtstatter Aufklärung, sonst müßte ich mir vorbehalten, einen Verbesserungsantrag einzubringen.

Präsident: Nach dem Schlusse der Berathung können Verbesserungsanträge nicht mehr eingebracht werden. Falls also jetzt vom Herrn Abg. Wesche beabsichtigt wird, einen solchen Antrag zu stellen, müßte es sofort geschehen.

Abg. Wesche: Ich will ihn nur eben formuliren. — Mein Verbesserungsantrag lautet also.

Präsident: Ich werde ihn sogleich verlesen. Haben Sie die Güte mir ihn zu überreichen. Der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Wesche lautet:

„Der zweite Satz des Art. 92. erhalte folgende Fassung:

Die Ausgaben für dieselben, insofern die vorhandenen Dotationen zur Einrichtung und Erhaltung nicht ausreichen, sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Er ist hinlänglich unterstützt. Es hat Niemand weiter sich zum Worte gemeldet. Ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichtstatters.

30.

Berichterst. Selckmann II.: Es ist schwer, über einen Antrag, der am Schlusse der Berathung erst gestellt wird, sich zu äußern. Ich habe ihn noch nicht vollständig übersehen, und dürfte ich, da er mir nicht schriftlich vorliegt, wohl um nochmalige Vorlesung bitten.

Präsident: An die Stelle des zweiten Absatzes des Art. 92. soll nach der Absicht des Herrn Antragstellers gesetzt werden:

„Der zweite Satz des Art. 92. erhalte folgende Fassung:

Die Ausgaben für dieselben, insofern die vorhandenen Dotationen zur Einrichtung und Erhaltung nicht ausreichen, sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten.“

Berichterst. Selckmann II.: Der Herr Antragsteller nahm in seiner Motivirung dieses Antrages vorzüglich darauf Bezug, daß kirchliche Dotationen beständen, welche jetzt mehr zu Schulzwecken verwendet würden und wünscht, daß die Beibehaltung dieser Einrichtung staatsgrundgesetzlich garantirt werde. In seinem jetzigen Antrage ist die Fassung allgemeiner, jedoch darf ich auf die Motivirung Bezug nehmen und muß in dieser Beziehung zunächst bemerken, daß Art. 78. unseres Staatsgrundgesetzes ausdrücklich vorschreibt:

„Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden im Besitze ihres Kirchenvermögens sowie in der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt.“

es würde also insofern durch Annahme des Antrages eine Lösung von etwa vorhandenen Zweifeln durchaus nicht herbeigeführt werden. Es sollen die vorhandenen Dotationen, wenn sie früher der Kirche waren, zufolge des Art. 78. stiftungsmäßig verwendet werden; davon können wir nicht abweichen. Sind sie aber zu Schulzwecken gestiftet, dann versteht es sich von selbst, daß es nach Art. 78. der Schule verbleibt, und braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Außerdem bedarf es da keines Zusatzes, daß die Gemeinde erst einzutreten hat, wo die Dotationen nicht ausreichen, das versteht sich von selbst. Ich glaube deshalb, daß von der einen Seite der Antrag bedeutende Bedenken gegen sich hat, auf der andern Seite, daß er überflüssig ist.

Präsident: Es liegen zu dem 2. Satze des Art. 92., welcher lautet: „die Ausgaben für dieselben, insbesondere die Besoldung der Lehrer sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten,“ 2 Anträge vor, der Antrag der Staatsregierung, womit der Ausschuß sich einverstanden erklärt hat, auf Streichung der Worte: „insbesondere die Besoldung der Lehrer“ — und unabhängig von diesem Antrage ein Verbesserungsantrag des Abg. Wesche, welcher dahin geht, dem 2. Satz folgende Fassung zu geben:

„die Ausgaben für dieselben, insofern die vorhandenen Dotationen zur Einrichtung und Erhaltung nicht ausreichen, sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten.“

74

Ich bringe zunächst den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung, — daß die Worte: „insbesondere die Befoldung der Lehrer“ gestrichen werden mögen — und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. —

Der Antrag ist angenommen.

Ich bringe den Antrag des Abg. Wesche zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß Art. 92., die von mir so eben verlesene Fassung nach dem Antrage des Abg. Wesche erhalte, sich zu erheben. —

Der Antrag ist abgelehnt.

Zum letzten Satze des Art. 92. liegt ein Antrag der Staatsregierung vor und ein Antrag des Ausschusses. Nach dem Antrage der Staatsregierung soll im zweiten Satze hinter dem Worte: „Zuschuß“ eingeschaltet werden: „nach den näheren Bestimmungen eines zu erlassenden Schulgesetzes“. Der Ausschuss schlägt vor, statt dieser von der Staatsregierung proponirten Worte zu setzen: „nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmung.“ Ich bringe den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung, mit dessen Annahme der Regierungsantrag erledigt sein würde. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß Art. 92. in seinem letzten Satze, den unter Nr. 9. der Anträge vom Ausschuss vorgeschlagenen Zusatz erhalte, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.**: (liest: „Art. 93. . . bis . . . gestrichen werde.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung dieserhalb. Da Niemand sich zum Worte . . .

Abg. **Wesche**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Wesche**: Im Art. 93. ist gesagt: „Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemeine menschliche und bürgerliche, sowie auf Verlangen der betreffenden Gemeinden eine religiös-confessionelle Bildung erhält.“ Der Unterschied zwischen dem Antrage des Ausschusses und des jetzt bestehenden Art. ist der, daß diese religiös confessionelle Bildung nicht erst auf Verlangen der Gemeinden, sondern gesetzlich ertheilt werden soll. Ich halte diese Bestimmung, wenn einmal confessioneller Unterricht für nöthig gehalten wird, was bei einzelnen Konfessionen allerdings sich nicht läugnen läßt, für ganz zweckmäßig; allein mir stoßen einige Zweifel auf, wie dies praktisch auszuführen ist. Im Fürstenthume Birkenfeld sind alle Schulen oder wenigstens der größere Theil derselben in der Art gemischt, daß ebensoviele Schüler von der einen, als von der andern Konfession die Schulen besuchen und die Majorität manchmal in einem Jahre mehr als einmal wechselt. Wie soll da der

Lehrer confessionell religiösen Unterricht ertheilen? Sollte er ihn den Kindern verschiedener Konfessionen ertheilen, so müßte man ihm etwas zumuthen, was fast unmöglich ist. Soll er aber bloß der einen Konfession Unterricht ertheilen, so geht diese zwingende Vorschrift des Ausschusses viel zu weit. Soll sie Bedeutung erhalten, so muß sie durchaus restringirt werden auf die Schüler, welcher von der Konfession des Lehrers sind. Die andern müssen freilich auf den confessionellen Unterricht verzichten, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, daß der Lehrer ihnen sittlich religiöse Anleitung und Belehrung giebt. Denn in den wesentlichen Punkten der Religion stimmen ja Gottlob alle Konfessionen, die in unsern deutschen Staaten und unserm Oldenburgischen Staate vertreten sind, überein. Ich möchte daher auch hierzu einen Verbesserungsantrag stellen, weil ich den Entwurf, wie er steht, für ganz unausführbar halte. Ich würde nemlich statt des letzten Satzes:

„sowie auf Verlangen der betreffenden Gemeinde eine religiös-confessionelle Bildung erhält.“

setzen:

„alle Volksschulen sind zc. — bürgerliche Bildung erhält und der Lehrer den Glaubensgenossen seiner Confession neben dem allgemeinen sittlich religiösen Unterrichte einen confessionellen Unterricht ertheilt.“

Wenn ich Unterstützung finde, werde ich den Antrag formuliren. Sonst wird es nicht nöthig sein.

Präsident: Ich bitte mir erst den formulirten Antrag aus.

Abg. **Wesche**: Ich kenne die Geschäftsordnung noch nicht.

(Abg. Wesche reicht den Antrag ein.)

Präsident: Der Antrag des Abg. Wesche geht dahin, dem Art. 93 des Staatsgrundgesetzes folgende Fassung zu geben:

„Alle Volksschulen sind zc. — bürgerliche Bildung erhält und der Lehrer den Glaubensgenossen seiner Confession neben dem allgemeinen sittlich religiösen Unterrichte einen confessionellen Unterricht ertheilt.“

Ist dieser Antrag unterstützt? Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben. —

Der Antrag ist nicht hinlänglich unterstützt. —

Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Verzögerung der Berathung durch das späte Einbringen der Anträge des Abg. Wesche ihre Entschuldigung darin findet, daß, zufolge einer Mittheilung desselben, nach seiner jüngst erfolgten Ankunft von Birkenfeld erst heute es ihm möglich gewesen ist, von dem Berichte des Ausschusses nähere Kenntniß zu nehmen. — Ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Selckmann II.**: Ich verzichte.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Zum Art. 93 des Staatsgrundgesetzes liegt der Antrag der Staatsregierung



vor, daß die Worte: „auf Verlangen der betreffenden Gemeinde“, gestrichen werden. Der Ausschuß hat mit diesem Antrage sich einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrag nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich breche die Berathung für heute hier ab, den Herren Abgg. Schwegmann und Konerding halte ich indes das Protokoll offen in Betreff der Motivirung ihrer Anstimmung zu Art. 84 des Staatsgrundgesetzes (s. oben Anmerkung). Auf

die Tagesordnung der nächsten Sitzung setze ich die Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung über den Bericht des Revisionsausschusses zu Abschnitt VI. des Staatsgrundgesetzes, und ferner den Bericht des Revisionsausschusses zu Abschnitt VII. des Staatsgrundgesetzes. Die nächste Sitzung wird morgen 11 Uhr stattfinden, die Tagesordnung ist die verkündete. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Noell.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

